Die Zukunft.

Socialistische Revue.

Herausgegeben unter Mitwirkung von

A. Bebel, J. Ph. Becker (Genf), E. Bernstein, Louis Bertrand (Brüssel), W. Blos, W. Bracke, E. Bruck, Dr. K. Brunnemann, Dr. Ludw. Büchner, B. Collin (Basel), J. Dietzgen, Dr. A. Douai (Irvington, U. S.), Dr. A. Dulk, H. W. Fabian, L. Frankel (Budapest), A. Freeman (Wien), A. Geib, Dr. Geiser, Dr. Gnocchi (Mailand), H. Greulich (Zürich), P. Grottkau (Chicago), Jules Guesde (Paris), W. Hasenclever, Max Kayser, K. Hirsch, P. Lawroff (Paris), Dr. M. Lehn, W. Liebknecht, Jacquette Liljenkrantz (Kopenhagen), Dr. Bol. Limanowski (Lemberg), P. Lossau, B. Malon (Lugano), Joh. Most, M. Neisser, Dr. de Paepe (Brüssel), Dr. Powe, Dr. M. Ratkowsky (Wien), E. Reinthal (Graz), M. Rittinghausen, Reinh. Rüegg (Zürich), Ed. Sack, A. Scheu (Edinburgh), Max. Schlesinger, Dr. med. Stamm, Dr. Geo. Stiebeling (New-York), G. Vollmar, L. Viereck, Dr. F. Wiede (Zürich), J. Zuppinger (Baden, Schweiz).

Erster Jahrgang. **Heft 21.** 1. August 1878.

Inhaltsverzeichniß.

Strafhaft, Strafverfahren und Strafvollzug im Lichte des Socialismus 634
Die schweizerische Reformtheologie und die sociale Frage 646
Die Arbeitslöhne in Belgien. Von Louis Bertrand. (Schluß.) . 652
Recensionen 659
(Das Recht zu leben und die Pflicht zu sterben. — Friedr. v. Hellwald, Die Umgestaltung des Orients als Culturfrage. — Lorenz von Stein, Die Volkswirthschaftslehre. — L. Landsberg, Die gegenwärtige Lage der Industrie.)

Berlin SO., 1878.

Verlag der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei
(Eingetragene Genossenschaft)
Kaiser Franz-Grenadier-Platz 8a.

Einzelne Nummern der „Zukunft" kosten 30 Pf.

Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug im Lichte des Socialismus.

Unter besonderer Berücksichtigung eines für das Deutsche Reich zu schaffenden Strafvollzugs-Gesetzes.

Einleitung.

Die Zeit liegt uns nicht sehr fern, in welcher das Thun und Treiben der Gerichte und die Verhältnisse in den Gefängnissen für die ungeheure Mehrzahl des Volkes mit tiefem Dunkel bedeckt waren; das Verfahren der Gerichte war durchaus geheim, und es galt so sehr für eine Schmach, im Gefängniß gesessen zu haben, daß gern jeder Gefangene von seinen Erlebnissen in demselben schwieg, wenn er es verlassen hatte. Der ehrsame Bürger und ordentliche Arbeiter sahen scheu zu den Gefängnißfenstern auf und fühlten sich sicher vor der Gefahr, jemals hinter den Eisengittern zu weilen; die Gefangenen galten für den Auswurf der Menschheit, man hatte für sie nur Verachtung, selten Mitleid. Und in der That, die Gefangenen waren zu einer Zeit, wo jeder fleißige Arbeiter stets das gewohnte Auskommen finden konnte, in einer Zeit ruhigen und regelmäßigen gesellschaftlichen Lebens, ohne Zweifel mit geringen Ausnahmen verächtliche Subjecte.

Inzwischen hat sich eine gewaltige Umwälzung auf socialem Gebiete vollzogen; der bescheidene, kleine, aber gesicherte Industriebetrieb hat großartigen Arbeitsunternehmungen Platz machen müssen; ein rücksichtsloses, zeitweise fast wahnsinniges Jagen nach großem Gewinn hat sich geltend gemacht; mit Hilfe von außerordentlich erweiterten Verkehrsmitteln nahm Handel und Industrie immer größere Dimensionen an, und die Menschen wurden von ihnen, je nachdem die Conjunctur des Marktes dies erforderte, bunt durcheinander gewürfelt; der Begriff Heimath verlor seine Bedeutung, die Familie wurde vielfach zerstört, die Bevölkerung der Industriecentren schwoll an, das platte Land entvölkerte sich. Wie Ebbe und Fluth, nur in immer potenzirterer Weise, wechselten Aufblühen und Niedergang des Verkehrs mit einander ab und machten die Existenz der Einzelnen unsicher; die besitzenden Klassen entfalteten einen nie gesehenen Luxus, und die ärmeren vermehrten, jenen in ganz natürlicher und berechtigter Weise folgend, ihre Lebensansprüche. Kam nun nach einer Periode des geschäftlichen Aufschwungs eine Krise, so wurden unzählige Existenzen in allen Gesellschaftsklassen vernichtet, und die aus ihrer Bahn geschleuderten Individuen geriethen nur zu leicht mit den Strafgesetzen in Konflikt.

Zu dieser Unsicherheit auf dem Gebiete des Erwerbes gesellte sich eine unerhörte Lebhaftigkeit des Denkens in den Massen. So lange die Welt steht, ist das Volk in allen Schichten noch nicht in so lebhaften Verkehr mit einander gekommen, noch nie hat es so viel gelesen als in unserer Zeit, und noch nie hat es demgemäß so gut

einsehen können als heute, wie wenig genau es die herrschenden Klassen mit Einhaltung der Gebote nehmen, die sie selbst als heiliges Gesetz verkünden. „Wenn den Bestsituirten jedes Mittel recht ist, um zu Ehre, Besitz und Macht zu gelangen, warum sollst du allein nach dem Gesetz leben?" so mag sich Mancher gesagt, und noch mehr Andere mögen instinktiv gefühlt haben, daß unsere ganze sogenannte Rechtsordnung auf sehr schwachen Füßen steht. Damit aber sind Leute dem Gefängniß verfallen, die ihrem Charakter und ihrer Stellung nach vordem vor ihm sicher gewesen wären.

Das gesteigerte geistige Leben im Volke und die Reaktion der Staatsgewalt gegen dasselbe schaffen zudem noch eine Kategorie von Sträflingen, die früher nur selten vorhanden war, die politischen Gefangenen.

Und so kommt es, daß die Zusammensetzung der in den Strafanstalten Detinirten jetzt thatsächlich auffallend anders ist, als in früheren Zeiten; daher erklärt es sich, daß z. B. im Jahre 1876 in einer Strafanstalt sich unter 1131 Gefangenen 2 Gelehrte, 2 Rentiers, 2 Restaurateure, 3 Techniker, 20 Oekonomen, 31 Händler, 52 im öffentlichen oder Privatdienst Angestellte und 78 Kaufleute befanden, d. h. der sechste Theil der Gefangenen rekrutirte sich aus Gesellschaftsklassen, die in früherer Zeit nur ein sehr geringes Contingent zur Gefängnißbevölkerung gestellt hatten; aus den angeführten Gründen erklärt sich auch die außerordentliche Steigerung in der Zahl der Vergehen, die es mit sich brachte, daß, um wieder eine bestimmte Thatsache anzuführen, die Insassen gedachter Strafanstalt sich von Jahr zu Jahr vermehrten, und zwar überstiegen die Einlieferungen im Jahre 1876 die

des Jahres	1875	um	27	Proc.
„ „	1874	„	$39_{/45}$	„
„ „	1873	„	$64_{/39}$	„
„ „	1872	„	$96_{/35}$	„
„ „	1871	„	$105_{/64}$	„

Unter solchen Umständen ist es nur zu leicht erklärlich, daß das Gefängnißwesen in viel höherem Grade als früher die öffentliche Aufmerksamkeit erregt. Die politischen Gefangenen dürfen mit Stolz sich dazu bekennen, im Gefängniß gesessen zu haben: hinter ihnen stehen starke Parteien, die die Sache ihrer Vorkämpfer zu der ihrigen machen, ihr Schicksal, die Art und Weise, wie man sie behandelt, wird in allen Zeitungen besprochen, und sie haben keine Veranlassung, mit ihren Erfahrungen zurückzuhalten. Aber auch abgesehen hiervon ist Veranlassung genug für Jedermann gegeben, sich um das Gefängnißwesen zu kümmern, und zwar nicht blos, weil sich Niemand mehr absolut sicher vor dem Gefängniß fühlt, sondern weil jeder Vernünftige sich fragen muß, wo denn diese Vermehrung der Verbrechen, diese Ueberfüllung der Gefängnisse hinführen, was aus der gesellschaftlichen Ordnung werden soll, und ob sich nicht ein Mittel bietet, der traurigen Entwickelung der Zustände auf diesem Gebiet des öffentlichen Lebens Einhalt zu thun?

Die Diskussion der Gefängnißfrage erhält aber außerdem zur Zeit noch dadurch eine besondere Bedeutung und Wichtigkeit, daß die Justizgesetzgebung des deutschen Reichs durch ein Strafvollzugsgesetz ihren Abschluß finden soll, von dem Angesichts der über Deutschland hereingebrochenen Reaktion ein günstiges Resultat sicher nicht zu erwarten steht, wenn die öffentliche Meinung sich nicht in sehr energischer Weise in freiheitlicher Richtung geltend macht.

Bisher sind es fast ausschließlich Juristen und Strafvollzugsbeamten gewesen, welche in der Gefängnißfrage das Wort ergriffen haben; wir sind keines von beiden, glauben aber nichtsdestoweniger als Praktiker, d. h. als solche, an denen „Strafe" vollzogen worden ist, ein Wort mitsprechen zu dürfen. Wir beabsichtigen in vorliegender Abhandlung uns vorzugsweise mit dem Strafvollzuge zu beschäftigen, müssen aber auch,

um vollkommen verständlich zu werden, Einiges über Strafrecht und Strafverfahren vorausschicken. Wir bitten, insofern wir darin mangelhaft sind, im Voraus um Entschuldigung; wir sind Laien auf diesem Gebiet, huldigen aber der Ansicht, daß auch der Laie sich über so wichtige öffentliche Fragen ein Urtheil bilden soll, und daß es ihm wohl ansteht, seine Meinung öffentlich auszusprechen, sofern dies nur mit der nöthigen Bescheidenheit geschieht.

Das Strafrecht.

Der Begriff des Strafrechts ist zu allen Zeiten sehr verschieden aufgefaßt worden, und auch heutigen Tages herrscht in der Theorie desselben nichts weniger als Uebereinstimmung, ja man kann sagen, daß fast jeder der Sachverständigen, die über diese Materie geschrieben haben, einer eigenthümlichen Auffassung huldigt. Das kommt daher, daß man sich bemüht hat, das Strafrecht als unabhängig von Staat und Gesellschaft zu erklären, es als etwas in sich selbst Nothwendiges zu betrachten. Man hat demgemäß die sogenannten absoluten Strafrechtstheorien aufgestellt und ist damit aus einer Unklarheit in die andere, aus dem einen Widerspruch in den zweiten gefallen. In Wahrheit ist das Strafrecht lediglich eine Machtbefugniß des Staates, mehr oder weniger beschränkt durch die Gesellschaft, es kann ihm also nicht eine selbstständige, in sich selbst begründete Theorie als Basis dienen, sondern dasselbe wird sich mit der Auffassung über Zweck und Bedeutung des Staates immer ändern und hat sich thatsächlich in dieser Weise bisher immer geändert. Mit andern Worten: Ohne die Organisation des Staates giebt es kein Strafrecht, und diese Organisation, je nachdem sie, den Anschauungen der Zeitgenossen gemäß, in der Form vollkommen und im Prinzip gerecht ist, wird auch eine mehr oder weniger vollkommene und gerechte Strafrechtstheorie im Gefolge haben Das jeweilige Staatsrecht bedingt also die Theorie des Strafrechts, und da ersteres zur Zeit sich augenscheinlich in vollster Confusion befindet — wir verweisen nur auf die nebeneinander bestehenden und sich entschieden widersprechenden demokratischen und absolutistischen Institutionen in allen Ländern und speziell in Deutschland, — so ist es kein Wunder, wenn man auch in Bezug auf das Strafrecht den widersprechendsten Auffassungen begegnet.

Der geschichtliche Entwickelungsgang der Strafrechtstheorie weist die Abhängigkeit derselben vom Staate auf das Klarste nach.

Vor dem Bestehen oder der festen Gliederung des Staates gab es kein Strafrecht. Jeder, dem nach seiner Auffassung vom Anderen Unrecht geschehen war, half sich selbst, d. h. er rächte sich oder zwang den Beleidiger oder Schädiger zur Genugthuung und zu Schadenersatz.

Mit der Entwickelung des Staates zu festerer Gliederung mußte schon die äußerliche Nothwendigkeit — nicht nur das augenscheinliche Interesse der Gesammtheit, sondern vorzüglich das der Herrschenden — dazu führen, der Selbsthilfe in Rechtshändeln Einhalt zu thun, allein leider machte mit der Festigung des Staates auch die Verknechtung des Volkes Fortschritte. Das durch die gesellschaftliche und staatliche Vorwärtsentwickelung bedingte Strafrecht des Staates war demnach nicht eine Frucht der Volkserkenntniß, nicht ein Ausfluß sittlicher Rechtsanschauung des Volkes, sondern das Product der Klasseninteressen der Herrschenden.

Die Herrschenden waren zugleich Schöpfer und Ausüber des Strafrechts und hüteten sich wohl, dasselbe für sich selbst gelten zu lassen, wofür die ältere und neuere Geschichte so zahllose Beweise liefert, daß es genügen wird, ganz im Allgemeinen darauf hinzuweisen. Die modernen Staaten, welche sich vorzugsweise mit dem Ehrentitel „Rechts-" oder „Verfassungsstaat" schmücken, unterscheiden sich diesbezüglich nur dadurch

von der Mehrzahl ihrer Vorgänger, daß an die Stelle der einzelnen Fürsten, welche so sehr die Inhaber des Staates waren, daß einer von ihnen mit Recht sagen konnte: „der Staat, das bin ich", die Besitzenden getreten sind, welche nunmehr allein oder in Gemeinschaft mit dem Fürsten sagen können: „der Staat, das sind wir".

Daß die besitzenden Klassen instinktiv die Haltlosigkeit der Strafrechtstheorien, wie sie von gelehrten Juristen und Philosophen aufgestellt wurden, begriffen haben, beweist der Umstand, daß sie, zu einer gewissen Machtstellung im Staate gelangt, nicht blos das Recht der Mitwirkung bei Schaffung der Strafgesetze, sondern auch die Theilnahme bei der Rechtsprechung selbst beanspruchten. Das Entstehen der Schwurgerichte ist ein Beweis für das Vorhandensein eines Kampfes zwischen Gesellschaft und Staatsgewalt um das Strafrecht, ein Beweis dafür, daß eine Gesellschaftsklasse, welche zum vollen Bewußtsein ihres Interesses und zu einer genügenden Machtstellung gekommen ist, immer danach streben wird, das Strafrecht selbst zu üben, anstatt es an sich vollziehen zu lassen.

Inwieweit ein auf solche Weise von einzelnen Personen oder Klassen geübtes Strafrecht sittliche Berechtigung hat, werden wir später untersuchen, hier genügen bereits diese flüchtigen Andeutungen, um festzustellen, daß das Strafrecht nicht als etwas Absolutes gedacht werden kann, sondern daß es lediglich der Inbegriff derjenigen Bestimmungen ist, welche die jeweiligen Inhaber der Staatsgewalt zunächst in ihrem, und dann im allgemeinen Interesse zu treffen für gut finden, um den Willen der einzelnen Staatsangehörigen unter ihren Sonderwillen zu beugen.

In Bezug auf die historische Entwickelung des deutschen Strafrechts kann man drei Hauptperioden unterscheiden: In der ersten wurden Vergehen gegen Eigenthum und Leben lediglich als eine Privatangelegenheit zwischen dem Verletzten oder dessen Familie einerseits und dem Verletzenden andererseits angesehen. Als Sühne wurde dem Verbrecher lediglich eine Strafe an Geld oder Geldeswerth auferlegt, und dieser Gebrauch bestand sogar noch, als der Staat schon zu einiger Festigkeit gelangt und die Rechtsprechung durch Volksgerichte geregelt war. Wenn schon in ältester Zeit neben der Privatgenugthuung, welche der Schädiger dem Geschädigten zu gewähren hatte, auch eine Buße an den König oder sonstigen Herrn gezahlt werden mußte, so hatte dies wohl nicht die Bedeutung, daß man instinktiv fühlte, es sei mit dem fraglichen Verbrechen in die allgemeine Rechtssphäre eingegriffen worden, sondern die Herrschenden verstanden es damals schon, wie sie es zu allen Zeiten verstanden haben, bei jeder Gelegenheit einen Vortheil für sich abfallen zu machen. Nur Verbrechen gegen den Staat oder die Gemeinde wurden vom Herrscher oder dem Volksgerichte mit dem Tode bestraft, solche gegen die Kirche oder die guten Sitten fielen unter die kirchliche Gerichtsbarkeit, welche damals noch nicht die barbarische Tendenz der Inquisition angenommen hatte und milde Strafen verhängte. Man kannte in dieser ersten Periode Gefängniß- und Leibesstrafen für die Freien nicht. Unsere vielgerühmten Altvordern waren aber auch Sclavenhalter, und sie mögen gegen die Unfreien von den Leibes- und Todesstrafen den ausgiebigsten Gebrauch gemacht haben.

Mit dem Erstarken der Staatsgewalt, d. h. in dem Grade, als die Fürsten sich den Staat zu eigen machten, wurde das Strafrecht der Kirche und der Volksgemeinde, sowie die Selbsthilfe des Einzelnen nach und nach so beschränkt, daß schließlich die Fürsten und Herren durch sogenannte gelehrte Richter, die das römische Recht in Deutschland einbürgerten, das Strafrecht ganz allein übten.

Diese zweite Periode fand ihre deutlichste Kennzeichnung in dem im Jahre 1532

geschaffenen Reichsstrafgesetzbuch, welches unter dem Namen der Carolina eine traurige Berühmtheit erlangt hat. Diese Carolina, welche übrigens zu ihrer Zeit ein Fortschritt gewesen sein mag, insofern durch sie eine gewisse Ordnung und ein gewisses Maß in die Henkerarbeit der „heiligen" Justiz gebracht wurde, geht von der Annahme aus, daß man zur Verhütung von Verbrechen die Strafe möglichst abschreckend gestalten müsse; sie war demnach sehr freigebig mit grausamen Todesstrafen und kannte im Uebrigen nur Leibesstrafen, die an „Hals und Hand", oder wenigstens an „Haut und Haar" gingen, sowie Ehrenstrafen von möglichst drastischer Wirkung.

Die dritte Periode in der Entwickelung des Strafrechts umfaßt die neuere Zeit und charakterisirt sich durch Anwendung von Freiheitsstrafen an Stelle der Ehren-, Leibes- und Lebensstrafen. Wir haben es zwar erleben müssen, daß durch die Reichsgesetzgebung für deutsche Länder, in denen die Todesstrafe abgeschafft war, dieselbe wieder eingeführt worden ist, allein das geschah nur in Folge der Nachgiebigkeit, mit welcher die liberale Partei sich den Wünschen der reaktionären Regierungen unterordnete. Thatsächlich darf man die Todesstrafe als etwas Ueberwundenes ansehen, da sie so sehr gegen den Geist der Zeit ist, daß nur in seltenen Fällen die Todesurtheile zur Vollstreckung gelangen und in der Regel auf dem sogenannten Gnadenwege in lebenslängliches Gefängniß verwandelt werden. Wir dürfen also sagen, daß da, wo früher Richtschwert, Galgen und Rad die „gesellschaftliche Ordnung" und die „Sicherheit des Staates" aufrecht erhalten sollten, heute das Zuchthaus diese Wirkung üben soll; an Stelle von allerlei Verstümmelungen des menschlichen Körpers und der Prügel ist die Gefängnißstrafe getreten.

Wenden wir uns nach dieser flüchtigen Skizzirung der äußerlichen Erscheinungsform des Strafrechts zu seiner staatsrechtlichen und sittlichen Bedeutung. Es ist klar, daß jeder geordnete Staat, wenn er ein solcher bleiben soll, Anstalten treffen muß, um die einzelnen Glieder des Gemeinwesens zu veranlassen oder unter Umständen zu zwingen, sich der jeweilig herrschenden Anschauung über privates und öffentliches Recht zu fügen.

Um zu diesem Ziele zu gelangen, wäre es der einfachste und natürlichste Weg, daß man alle Menschen gut, gebildet und zufrieden machte, daß man gesellschaftliche Zustände, nach welchen, wie z. B. heutigen Tages, der Kampf Aller gegen Alle in Permanenz erklärt ist, beseitigte und dafür solche einführte, durch welche die Interessen Aller in Harmonie gebracht würden.

Den größten Procentsatz aller Frevler gegen die herrschenden Rechtsanschauungen liefern die Diebe und Betrüger. Das ist an und für sich zum Verwundern, denn es giebt kein elenderes, mühsameres Geschäft als das dieser Leute. Sie sind aller Welt Feind, ewig verfolgt, bestraft, und dann verachtet; die kleinen Diebe und Betrüger werden nur höchst dürftig von ihrem Gewerbe genährt, sie bilden aber die überwiegende Mehrheit ihrer Art, während die großen Diebe, die allerdings öfters ungeheure Gewinne machen und dann sogar häufig zu Ehren kommen, an Zahl nur gering sind. Weil das so ist, kann es gar nicht angezweifelt werden, daß Diebe und Betrüger ihrem mühsamen Geschäft nur deshalb nachgehen, weil sie auf andere Weise einen zufriedenstellenden Erwerb nicht dauernd finden können, und es kann nicht bestritten werden, daß, wenn man diesen Leuten eine gute Erziehung gäbe, ihnen ein Geschäft tüchtig lehrte und das Recht auf Arbeit zum Grundsatz der Gesellschaft erhöbe, die Diebe und Betrüger in ihrer ungeheuren Mehrheit ihr trauriges und so schlecht lohnendes Handwerk aufgeben würden.

Zahlreich, wenn auch minder als die Diebe, sind die Raufbolde, Zänker, Verleumder und Beleidiger, und doch wäre

Nichts leichter als sie zu beseitigen: man brauchte nur für eine bessere Jugenderziehung zu sorgen, d. h. die Gesellschaft hätte zu erklären, daß, wenn zwar jeder Mann und jedes Weib das Recht und die Fähigkeit haben, sich zur Familie zu vereinigen, doch nicht alle Menschen auch die Fähigkeit haben, Kinder zu erziehen, weil dazu nicht blos Zeit und Geld, sondern auch ein eingehendes Studium und eine ganz besondere Befähigung gehören. Hiernach könnten die Eltern aber nicht das Recht haben, die Erziehung der Kinder ausschließlich zu beanspruchen, denn auch die Gesellschaft und der Staat haben große Ansprüche an sie. Es müßte deshalb in allen Fällen, wo die Eltern sich für unvermögend in pekuniärer oder intellektueller Beziehung erklärten, ihre Kinder gut zu erziehen, oder wenn eine solche Wahrnehmung von Seiten der Behörden gemacht würde, der Staat für die Erziehung der Kinder eintreten. Ferner müßte die Volksschule verbessert und unentgeltlich gemacht werden.

Eine solche veränderte und verbesserte Art der Jugenderziehung würde in der Zahl der oben angedeuteten Vergehen und Verbrechen und in der Zahl noch vieler anderer eine ungeheure Verminderung herbeiführen, denn der weitaus größte Theil aller Gesetzesverletzungen hat seinen Grund in der Verwahrlosung der Kinder, in einer Verwahrlosung, die ihre Fortsetzung bei den reiferen Mädchen und Jünglingen findet.

Auch die politischen Vergehen und Verbrechen sind neuerdings sehr zahlreich geworden, und es wäre doch Nichts leichter, als sie zu verhüten. Man brauchte blos von Seiten der Regierung, bez. der Gesetzgeber, die Leute reden und schreiben zu lassen, was sie Lust hätten. Das würde mannichfache Vortheile haben, hauptsächlich aber den, daß die Regierenden erführen, inwiefern das ganze Volk oder einzelne Theile desselben unzufrieden sind, und man könnte Verbesserungen eintreten lassen, wodurch die Unzufriedenheit mit den öffentlichen Angelegenheiten und in Folge dessen auch die politischen Vergehen wesentlich verringert werden könnten. Die in gewissen Staaten so zahlreich gewordenen Verurtheilungen wegen Beleidigungen von Fürsten, Ministern und sonstigen Beamten bis zum Nachtwächter herab erzeugen natürlich Erbitterung und haben deshalb nicht nur keine Verminderung, sondern im Gegentheile eine Vermehrung der Beleidigungen zur natürlichen Folge. Um nach dieser Richtung hin eine Verminderung der Vergehen und noch mehr der Strafurtheile zu ermöglichen, brauchte man blos gesetzlich die Möglichkeit, solche Strafanträge zu stellen, zu beseitigen. Das Beispiel gewisser Staaten beweist, daß die öffentliche Ordnung ohne Prozesse und harte Verurtheilungen wegen Beamtenbeleidigung ganz gut bestehen kann.

Mit kurzen Worten: Eine gute Strafrechtstheorie dürfte nicht blos die Frage ins Auge fassen, warum und wie Störungen der öffentlichen Ordnung zu bestrafen sind, sondern müßte vor allen Dingen die Lösung der Frage herbeizuführen suchen, wie sie zu verhüten wären.

Das ist durchaus kein neuer Gedanke; Plato hat schon ausgesprochen, daß in einem wohleingerichteten Staate Strafen gar nicht nöthig sein würden, und nach ihm haben die bedeutendsten Geister in Bezug auf die Frage des öffentlichen Rechts betont, daß es viel wichtiger und nutzbringender sei, dem Verbrechen vorzubeugen anstatt es zu bestrafen. Hier sei nur erwähnt, was Zschokke in „Gründung von Maryland" Bd. 6 S. 191 sagt:

> „Ich finde, daß das große Verderben der Staaten seine Urquelle in der heutigen Verziehung der Jugend hat, folglich in der Geistesblindheit und heillosen Befangenheit der Alten. Alle Gesetzgebungen sind eitel, wenn die, für welche sie aufgestellt sind, moralisch untauglich bleiben, sie zu begreifen und auszuüben. Die Solonen, Lykurge und Numa's der Vorwelt und unserer Tage be-

gehen dadurch den ewigen Rechnungsfehler, daß sie Strafgesetze für Verbrecher erfinden, statt durch weise Stiftungen die Verbrechen selbst zu mindern. Sie arbeiten also mehr dem Henker und Kerkermeister in die Hand, als für Zufriedenheit der Völker. Das ist das Unglück".

Es bietet sich hier eine recht hübsche Analogie zwischen Staat und menschlichen Körper, Strafrechtstheorie und medicinischer Wissenschaft. Ehe man die Anatomie des menschlichen Körpers, die Thätigkeit seiner Organe, die schädlichen Einflüsse, denen er unterworfen ist, kurz sein ganzes Wesen genau kannte, glaubte man Lebenselixire brauen oder wenigstens ein bestimmtes Universalmittel für jede Krankheit finden zu können, und die Aerzte meinten, Wunder etwas mit ihren Pflastern, Mixturen, Pulvern und Pillen zu wirken, während sie gar nicht selten den Körper damit gänzlich zu Grunde richteten.

So machten es die Staats-Heilkünstler auch, und so machen sie es wohl noch.

Da hat Einer seine Frau todtgeschlagen, weil er mit ihr in unglücklicher Ehe lebte, und es ist das gewiß eine Erscheinung gleich einer häßlichen Eiterbeule am Gesellschaftskörper, — rasch ein Pflaster her, dann sieht man Nichts mehr davon, und dem Mörder wird der Kopf abgeschlagen.

Hat man damit die unglücklichen Ehen beseitigt?

Da betrinkt sich Einer, fängt Streit mit einem Genossen an und schlägt ihm ein Auge aus dem Kopfe. Was sollte aus der Gesellschaft werden, wenn das allgemeine Sitte würde —, der Gesellschaftskörper würde an solcher Krankheit zu Grunde gehen — deshalb schnell eine Medizin: man stach in alter Zeit dem Uebelthäter die Augen aus, jetzt steckt man ihn auf lange Zeit in's Gefängniß.

Wird damit die Pest des Branntweintrinkens und die Rohheit des Volkes beseitigt?

Da stiehlt Einer, weil er keine Arbeit finden konnte, oder weil er durch Krankheiten in seiner Familie in Noth gekommen ist, oder weil er in der Jugend schlecht erzogen wurde und Nichts gelernt hat. „Das heilige Eigenthum ist in Gefahr", schreit die ganze „honette" Gesellschaft, „der Dieb ist ein faules Glied am Gesellschaftskörper — wohlan, eine Amputation!" Und man verurtheilt den Dieb auf etliche Jahre zu dem Elend und der Schmach der Strafknechtschaaft.

Wird damit die Noth des Volkes, seine Armuth am Geist, die Unbehilflichkeit eines großen Theils seiner Glieder im Wettkampf des Lebens beseitigt?

Die neuere Heilwissenschaft verwirft die alten Mittel, aber sie unterstützt den Naturheilungsprozeß und verlangt vor allen Dingen zur Verhütung der Krankheiten ein naturgemäßes Leben, Reinlichkeit, gesunde Nahrung und Wohnung, Turnübungen und dergleichen.

Daran könnten sich die Regierenden und Gesetzgeber ein Beispiel nehmen. Denn der Gesellschaftskörper ist krank, todtkrank, und überall brechen an ihm alte Wunden auf; er ist bedeckt mit häßlichem Ausschlag, sein Blut ist ungesund, er ist durch und durch siech und elend, und was man Vergehen und Verbrechen nennt, das ist weiter Nichts als diese zu Tage tretende Säfteverderbniß des Gesellschaftskörpers.

Untersuchen wir nun, was die Staatsheilkünstler bis jetzt auf dem Gebiete des Strafrechts gethan haben, um diesen kranken gesellschaftlichen Organismus gesund zu machen.

Alle älteren und neueren Strafgesetze gründeten und gründen sich auf das absolute Strafrecht, d. h. auf diejenige Theorie, nach welcher die Strafe lediglich ein Uebel ist, welches dem Verbrecher als eine nothwendige Folge seiner That treffen muß. Hiernach ist das Strafübel Selbstzweck und charakterisirt sich als ein Akt der Wiedervergeltung, oder, wie behauptet worden ist, der Gerechtigkeit. Der Verbrecher soll nämlich durch seine That für sich selbst ein Gesetz aufgestellt haben, und

man handelt, so behaupten die Vertreter dieser Theorie, nur nach diesem Gesetz, wenn man Wiedervergeltung übt, diese Wiedervergeltung wird dadurch angeblich zur Gerechtigkeit.

Die neueren Strafrechtstheorien unterscheiden sich von den älteren nur dadurch, daß sie den Zweck der Wiedervergeltung in weniger roher Weise und in scheinbar milderer Form zu erreichen suchen, und mit diesem Hauptzweck andere Nebenzwecke, als wie sie früher vorlagen, verbinden.

Der hauptsächlichste Nebenzweck des mittelalterlichen Strafrechts war der, durch möglichst grausame Strafen vor Verübung von Verbrechen abzuschrecken, weshalb man auch von einer Abschreckungstheorie spricht; im Laufe der Zeit ist man dann noch zu sehr verschiedenen Theorien gekommen, die bei verschiedenen Namen der Hauptsache nach in der Auffassung des Strafrechts eine wesentliche Veränderung nicht hervorgerufen haben, bis man endlich in neuester Zeit angefangen hat, einer richtigen Idee einigen Raum zu gewähren, indem man die Besserungstheorie aufstellte.

Es bedarf keiner langen Auseinandersetzung, daß damit ein großer Fortschritt gemacht ist, der freilich zunächst und auf so lange nur in der Theorie beruht, als man beim Strafvollzug dem Besserungszwecke gar keine oder nur geringe und durchaus ungenügende Aufmerksamkeit zuwendet. Es wird bei Besprechung des Strafvollzuges am Platze sein, hiervon ausführlich zu sprechen, hier sei nur konstatirt, daß mit Berücksichtigung des Besserungszweckes beim Strafvollzug die absolute Strafrechtstheorie, wie wir sie oben charakterisirt haben, also die Wiedervergeltung als Zweck der Strafe, keineswegs verlassen worden ist, sondern im Gegentheil noch die Hauptrolle spielt; ja selbst die Abschreckungstheorie ist noch keineswegs aufgegeben.

Es entsteht demnach die Frage, wie es mit der staatsrechtlichen und sittlichen Begründung dieses absoluten Strafrechts bestellt ist?

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Wohl des Einzelnen sowie der Gesammtheit die Aufstellung eines allgemeinen Rechtes erfordert. Dieses allgemeine Recht kann aber nur auf Grund eines Vertrages, eines freien Vertrages, geschaffen werden, und wir behaupten, daß ein solcher nicht existirt.

Wir haben zwar Verfassungen, und alle unsre Gesetze sind von den verschiedenen „Volksvertretungen" geschaffen oder wenigstens genehmigt worden, allein es ist klar, daß die auf diese Weise zu Stande gekommenen „Verträge" keine freien waren.

Wir dürfen nur ins Auge fassen, wie in den Gemeinden und Einzelstaaten Deutschlands die Wahlgesetze beschaffen sind, um uns das klar zu machen. Ueberall sehen wir, daß den besitzenden Klassen bedeutende Vorrechte eingeräumt sind, und selbst da, wo das allgemeine Stimmrecht gilt, wie bei den Wahlen zum Reichstag, sind die thatsächlichen Machtverhältnisse zwischen Regierung und Volksvertretung viel zu ungleich, als daß bei diesen Wahlen, und später bei den Beschlüssen des Parlaments, volle Freiheit des Handelns für das Volk bestände.

Mit solchen Erwägungen wird freilich an den Thatsachen Nichts geändert. Wenn zwischen den Einzelnen und der Gesammtheit, zwischen Volk und Regierung auch kein freier Vertrag existirt, so ist doch nichts destoweniger zwischen den genannten Faktoren etwas Aehnliches wie ein Vertrag vorhanden, welcher thatsächliche Giltigkeit hat, und den, so lange er besteht, zu respektiren Jedermann gezwungen werden kann. Es wäre also gänzlich nutzlos und unpraktisch, die Berechtigung des Staates zur Ausübung des Strafrechts leugnen zu wollen.

Allein wenn dem Staate Rechte über seine Angehörigen eingeräumt sind, so hat er auch Pflichten gegen dieselben zu erfüllen, und dem Strafrecht des Staates

steht insbesondere die Pflicht desselben gegenüber, dafür zu sorgen, daß es dem Einzelnen möglich gemacht wird, dem allgemeinen Rechte gemäß zu handeln. Der Staat muß demnach für eine bis zu einem gewissen Grade gleichmäßige Geistes- und Herzensbildung jedes seiner Angehörigen sorgen, denn sonst würde das für Alle gleiche Strafgesetz die Ungebildeten und Verwahrlosten viel härter treffen als die Gebildeten und Wohlerzogenen; er muß jedem Einzelnen die Möglichkeit einer menschenwürdigen Existenz garantiren, denn sonst würden die durch Noth und Elend Verkommenen, die Hungrigen nicht mehr dem Gesetze gemäß leben können, da die Noth selbst Eisen bricht und Hunger wehthut; der Staat muß vor allen Dingen durch seine Beamten die Gesetze selbst heilig halten lassen, denn sonst würden sich ja gerade selbst die Edelsten und Besten des Volkes gegen die bestehende Ordnung der Dinge auflehnen. Daß dies richtig ist, weiß man in maßgebenden Kreisen recht wohl, nur hütet man sich die Consequenzen zu ziehen. In einer Schrift des Polizeiinspektors der Stadtvogtei zu Berlin, „Das Gefängnißwesen in Preußen" von G. N. von Hülsen, lesen wir auf Seite 8:

„Neun Zehntel der Eingelieferten sind aufgewachsen den Thieren gleich", und der Strafanstaltsdirektor Krohne sagte nach den Berichten der Zeitungen in einem zu Kiel gehaltenen Vortrage:

„Unwissenheit, materielle Noth, verwahrloste Erziehung und der Mangel eines sittlichen Haltes im Kreise der Familie sind die natürlichen Ursachen des Verbrechens. Dafür aber seien unsere socialen Zustände verantwortlich zu machen; es ist statistisch erwiesen, daß die Provinzen mit armen und unwissenden Einwohnern mehr Verbrecher liefern, als die besser gestellten; am günstigsten sei es mit der Rheinprovinz und Schleswig-Holstein bestellt".

Der Generalinspektor des Sanitätsdienstes der französischen Gefängnisse, Ferrus, sagt in seiner Schrift über das Gefängnißwesen (deutsch: Ratibor, bei Jacobsohn) auf Seite 157:

„Denn oft, in der That, muß man die Verderbtheit der Menschen nicht blos aus ihren Instinkten, sondern auch aus ihren Lebensverhältnissen herleiten. Gäbe es durch Arbeiterassociationen oder geschickte Regierungsmaßregeln einen Schutz gegen die Störungen des Erwerbes und gegen Arbeitslosigkeit, so Mancher würde nicht in gefährlichen Ausschweifungen ein momentanes Vergessen seiner Entbehrungen suchen, und das Gefängniß sich minder häufig aus der Werkstatt rekrutiren".

Wenn der Staat nun ungeachtet der Erkenntniß von der Nichtsnutzigkeit unsrer socialen Verhältnisse seine Verpflichtungen gegen die vernachlässigten und unglücklichen Volksklassen nicht erfüllt, so kann er zwar, wie die Thatsachen zeigen, wegen der Verletzung seiner Gesetze wohl Strafen auferlegen, aber er übt damit kein Strafrecht mehr, sondern lediglich Strafgewalt, der es durchaus an der innern sittlichen Berechtigung fehlt. Die sittliche Aufgabe des Staates besteht darin, die Kleinen vor den Großen, die Schwachen vor den Mächtigen zu schützen, aber wie wenig Mühe giebt man sich, diese Aufgabe zu lösen! Das Höchste, wozu man sich bisher aufgeschwungen hat, ist die Forderung der Gleichheit vor dem Gesetz, allein dieselbe ist, wenn man auch Beamtenwillkür und Ausnahmegesetze ganz außer Betracht läßt, schon wegen der herrschenden Ungleichheit des Besitzes an intellectuellen und materiellen Gütern eine leere Phrase. Dagegen bevorzugt die Gesetzgebung die herrschenden Klassen in ausgiebigster Weise. Adam Smith sagt:

„Die bürgerliche Regierung, soweit dieselbe für die Sicherheit des Eigenthums eingerichtet ist, ist in der That nur für die Vertheidigung der Reichen gegen die Armen oder für die Vertheidigung Derjenigen, die etwas besitzen, gegen Diejenigen, welche nichts haben, eingerichtet".

Nun ist aber die „bürgerliche Regie-

rung" so gut wie jede andere, nicht blos für die Vertheidigung des Eigenthums, sondern für die Vertheidigung bestehender Vorrechte überhaupt eingerichtet.

Die Vorbedingungen, welche für die sittliche Berechtigung des staatlichen Strafrechts oben aufgestellt sind, lassen sich allerdings nicht leicht und jedenfalls nicht durch den einfachen guten Willen der Regierenden oder auch eines Theiles der Regierten erfüllen. Es gehört dazu der gute Wille und die gereifte Erkenntniß der großen Majorität des gesammten Volkes und daneben wohl auch noch eine lange Reihe von Jahren, um Schritt für Schritt alle Krebsschäden der vielhundertjährigen gesellschaftlichen Unordnung von Grund aus zu heilen. Mittlerweile kann aber der Staat nicht ohne die nur durch Strafen mögliche Aufrechterhaltung seiner Gesetze existiren, woraus hervorgeht, daß er sich in einer Nothlage, gegenüber den Verbrechern im Zustande der Nothwehr, befindet, und sowenig auch immer seine Strafgewalt eine innere sittliche Berechtigung haben mag, man kann seine Gewalthandlungen bei Ausübung des Strafrechts nicht als unsittliche bezeichnen.

Aber der Staat soll sich auf die Nothwehr beschränken, denn jedes Verbrechen ist eine Anklage wider ihn selbst; alle Verbrechen wären unmöglich, wenn Staat und Gesellschaft vollkommen organisirt wären, *der Staat darf also nicht Wiedervergeltung üben.*

Man könnte sich zur Begründung dieser Forderung auf die Lehren des Christenthums berufen, und die Vertheidiger des heutigen Staates müßten das gelten lassen, denn ihr Staat nennt sich ja ein christlicher, — allein wer glaubt denn noch ernstlich an die praktische Wirksamkeit religiöser Lehren? „Versuche doch einmal Einer", sagt Carl Vogt, „unsere Grundsätze vom Besitze und dem Eigenthum mit der Apostelgeschichte, unsere Strafgesetze mit dem neuen oder alten Testamente, unsere Handels- und Finanzverhältnisse mit den Anschauungen der Glaubensbücher von Zinsen und Kapital in Einklang zu bringen! Vergebene Mühe! Der Riß ist da, er klafft so weit als möglich".

Seitdem das Christenthum zu wirklicher Herrschaft gekommen ist, scheint es ja fast, als wenn seine Lehren nur dazu da wären, *nicht* befolgt zu werden.

Die Socialwissenschaft, und insbesondere die kühne Consequenz des Socialismus, haben die Organisation des gesellschaftlichen Organismus blosgelegt. Wir kennen das gleichsam mechanische Funktioniren seiner einzelnen Theile, wir sehen, daß Ursachen und Wirkungen immer auf gesellschaftlichen Zusammenhängen beruhen und die Individuen wie Sachen in dem allgemeinen Getriebe hin und wieder geschoben werden. Kein Mensch, und dünke er sich noch so groß, willensstark und weise, nimmt lediglich durch seinen Willen in der Weise am gesellschaftlichen Leben Theil, als es thatsächlich geschieht. *Es giebt für Niemand innerhalb unserer gesellschaftlichen Zustände freien Willen.*

Ach, wenn unsere Richter, die sich so gern mit dem Nimbus unnahbarer Erhabenheit umgeben und die in der That so manchem armen Sünder, der von ihnen sein Urtheil erwartet, außerordentlich imponiren mögen, doch manchmal ihr Herz prüfen wollten, unparteiisch und streng!

Wenn Ihr aufgewachsen wäret, wenn Ihr in Lebenslagen gewesen wäret wie die Verbrecher, die Ihr nach dem todten Buchstaben des Gesetzes zu verurtheilen habt, ehrlich gesprochen, wäret Ihr nicht vielleicht ebenso gestrauchelt wie sie? —

Die Verbrecher sind nicht Feinde, die man hassen, die man strafen darf, sondern Unglückliche, denen man helfen muß, an denen man in der Regel Unrecht gut zu machen hat, das ihnen vordem durch die Mangelhaftigkeit der heutigen Gesellschaftsordnung zugefügt worden ist.

Nach dem Gesagten wäre es also die hauptsächlichste Aufgabe des Staates, durch

unablässig fortschreitende Verbesserung der Volkserziehung, durch Steigerung des materiellen Wohlbefindens der Volsmassen und durch Abwendung von Unzufriedenheit über die öffentlichen Zustände Vergehen und Verbrechen zu verhüten. Durch geeignete Maßregeln nach dieser Richtung hin würde man sich dem idealen Staate nähern, von dem Plato — und die heutigen Socialisten sagen, daß er keiner Strafen mehr bedürfe.

Inzwischen hätte der Staat die Wiedervergeltungstheorie aus seinem Strafrecht — insofern von einem solchen dann überhaupt noch die Rede sein könnte — unbedingt zu entfernen und sich dem Verbrecher gegenüber lediglich auf die unumgängliche Nothwehr zu beschränken, auch die Besserung der Gesetzverletzer mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln anzustreben.

Daß damit die Todesstrafe und lebenslängliches oder langjähriges Gefängniß in Wegfall kommen müßten, versteht sich von selbst. Dies gebietet übrigens nicht blos der Umstand, daß das absolute Strafrecht eine mehr als mangelhafte Begründung hat, sondern die Humanität und einfache Klugheit, denn sehr lange Freiheitsstrafen schaden viel mehr, als sie nützen, indem sie den Sträfling an Geist und Körper erschlaffen, also zu einem mehr oder weniger unnützen Gliede der Gesellschaft machen.

Ueber die Verwerflichkeit der Todesstrafe soll hier kein Wort verloren werden, sie ist gerichtet. Aber begreift man denn von Seiten unserer Gesetzgeber, was es heißt, einen Menschen lebenslänglich oder auf zehn oder zwanzig Jahre ins Gefängniß zu sperren? Es ist sehr zu bezweifeln, denn sonst würden unsre Strafgesetze weniger drakonisch sein. Was ist dagegen die grausamste mittelalterliche Folter, die doch nur einige Stunden oder Tage andauerte, was eine Hinrichtung, die das armselige Leben in wenigen Minuten endet! Wenn doch recht viele Menschen, und insbesondere unsere unermüdlichen Gesetzmacher, nur einige Wochen im Gefängniß zubringen würden, damit sie erkennen lernten, wie schwer die heutige Strafknechtschaft drückt!

Stunde um Stunde, Tag um Tag, Jahr um Jahr verrinnen dem Strafknecht in ewigem, bleiern auf ihm lastendem Einerlei, und gleich dem gefesselten Prometheus erneuert sich ihm fort und fort die tägliche Qual. Er, der Mensch, ist zum Thier herabgewürdigt, man füttert ihn und gönnt ihm nothdürftige Ruhe, damit er sein Arbeitspensum vollenden kann; er hat keinen eigenen Willen, stummer, passiver Gehorsam ist ihm höchste Pflicht; keine, keine Freude giebt es für ihn jahraus, jahrein! Und selbst dann, wenn für den Strafknecht irgend ein Ereigniß eintritt, das dem freien Menschen ungetrübte Freude bereiten würde, wird diese Freude ihm zur Qual gemacht. Ein Besuch, eine Botschaft von seinen Lieben, erinnern ihn schmerzlich daran, daß er von ihnen auf lange Zeit oder für immer getrennt ist, ja, selbst der freundliche Sonnenstrahl, der heitere Himmel, die laue Luft des Frühlings bereiten ihn Qual, denn sie erwecken in ihm eine heftige Sehnsucht nach der Freiheit, die unbefriedigt bleibt.

Ach, welch' armselige Humanität ist das, die mit großen Worten gegen die Todesstrafe loszieht, und kalten Herzens Menschen zu der Entwürdigung und den Qualen einer langjährigen oder lebenslänglichen Strafknechtschaft verurtheilen läßt!

Es soll mit alledem nicht eine gedankenlose, schwächliche Gefühlsschwärmerei befürwortet werden. Die Nothwehr, welche, wie wir anerkannt haben, der Staat zur Zeit gegen gewisse Kategorien von Individuen üben muß, kann in der Hauptsache nur in zeitweiser und eventuell wiederholter Unschädlichmachung der Gesetzesverletzer, also in Freiheitsberaubung bestehen, und wenn wir dem zustimmen, so ist klar, daß wir durchaus nichts Unerhörtes verlangen, so grundverschieden unsere Auffassung des Strafrechts von der land-

läufigen ist. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß wir die Strafe, um bei dem gebräuchlichen, wenn auch mit Unrecht angewandten Worte zu bleiben, auf das geringste, durch die Nothwendigkeit bedingte Maß eingeschränkt wissen wollen, während die jetzige Praxis, indem sie nicht nach dieser Nothwendigkeit fragt, sondern die Strafe um ihrer selbstwillen über den Verbrecher verhängt, weit über das Ziel hinausgreift.

Es kommen unendlich viele Fälle vor, wo jeder vernünftige Mensch einsieht, daß der Gesetzesverletzer — an und für sich ein braver, harmloser, gutgearteter Mensch — bei seinem Fehltritt lediglich aus Gesetzesunkenntniß, Leichtsinn, zeitweiser Gedankenlosigkeit, Anreizung oder in Folge von Zufälligkeiten sehr mannichfacher Art gehandelt hat. Vom Standpunkt der Nothwehr ist die Bestrafung eines Solchen vollkommen überflüssig, denn man könnte Hundert gegen Eins wetten, derselbe werde nie wieder vom rechten Wege abkommen; die über ihn verhängte Untersuchung, eine vielleicht dabei erduldete Haft, die nachdrückliche Erklärung von Seiten der Richter, daß er diesmal zwar mit einem Verweise davon komme, bei Wiederholung seines ungesetzlichen Gebahrens aber volle Strenge der Strafe zu erwarten habe, würden vollkommen genügen, ihn zu den solidesten Staatsbürger zu machen. Daneben könnte, wenn nöthig, auf eine gewisse Polizeiüberwachung erkannt, oder das Individuum mit Hilfe der Behörden in eine angemessene Lebenslage gebracht werden, um eine Erneuerung der Vergehen, zu welchem Neigung vorhanden zu sein scheint, zu verhindern.

Es kann auch geschehen, daß das sittliche Recht, wie es zu einer gegebenen Zeit vom Volke gefühlt wird, sich einfach in einem unlösbaren Konflikt mit dem geschriebenen Rechte befindet. Man denke hier z. B. an Fälle, wo eine Mutter in der Verzweiflung der Noth sich und ihr Kind tödten will, das Kind kommt dabei um, die Mutter wird gerettet, oder wo der Druck von Beamtenwillkür bis zur Unerträglichkeit sich steigert und eine nach dem geschriebenen Recht strafbare That erzeugt. In solchem Falle muß Strafrecht und Strafgesetz Freisprechung des Angeklagten ermöglichen. Der berühmte Strafrechtslehrer Franz von Holtzendorff sagte gelegentlich einer Besprechung des Prozesses der Wjera Sassulitsch in der „Gegenwart", daß, sowie

— — die Wissenschaft den Grenzpunkt zwischen Zurechnungsfähigkeit und seelischem Kranksein nicht bestimmen könne, so vermöge sie es auch nicht, jenen Punkt zu bezeichnen, „wo dem Rechtsgefühl über die verbrecherische Form der That der sittliche Inhalt des Willens so sehr zu überwiegen scheint, daß nicht sowohl das Recht, als die Pflicht der Gnade durch das Volksrechtsbewußtsein angerufen werden muß. Nicht der Jurist, sondern nur der Dichter der Tragödie kann dieses Problem lösen. Je größer der Abstand ist zwischen formalem Gesetzesrecht und der moralischen Empfindungsweise im Volke, desto stärker wird auch das Widerstreben der Schwurgerichte sein, sich einfach zu einem Instrumente der lediglich juristischen Anschauungsweise darzuleihen".

Holtzendorff spricht ferner die Meinung aus, daß die Freisprechung der Sassulitsch ein keineswegs ungünstiges Zeichen sei für die Lebenskraft des russischen Volkscharakters.

„Wäre", sagt er, „das Schwurgericht in einem kranken Staatswesen so weit herabgesunken, daß es mit der mechanischen Sicherheit eines Militärgerichtshofes arbeitete, unberührt von dem Windzuge sittlicher Bestrebungen, nur die juristischen Gesichtspunkte ins Auge zu fassen vermöchte und in byzantinischer Regelmäßigkeit die Paragraphen eines Gesetzbuches verwirklichte, so würde eine solche Erscheinung, die den jeweiligen Machthaber über das öffentliche Leben in einen gefährlichen Irrthum versetzen müßte, weitaus bedenklicher sein als jene Freisprechung, in der ein ganzes Regierungssystem verurtheilt wurde".

In andern Fällen wird es sich erweisen, daß der Gesetzesverletzer zwar mit

dem zur Bestrafung vorliegenden Vergehen einen nach der landläufigen Justizpraxis scheinbar nur geringen Verstoß gegen die Rechtsordnung begangen hat, daß seine Handlung aber nichts destoweniger einer ganz gemeinen Gesinnung, einem durch und durch bösartigem Gemüthe entsprungen ist, um dessen gründliche Besserung es sich handelt, wenn Gesellschaft und Staat nicht fortwährenden Gefahren ausgesetzt sein sollen. Hier wäre es dann am Platze, eine längere Haft zu verhängen, um das Besserungswerk mit Erfolg vollbringen zu können. Ganz dasselbe Verhältniß würde obwalten bei scheinbar unverbesserlichen Individuen.

Es ist in neuerer Zeit von wohlwollenden und verständigen Strafvollzugsbeamten ein Wort von außerordentlicher Bedeutung und Tragweite ausgesprochen worden: Individualisirung des Strafvollzugs. Alle Ehre den Männern, welche im Sinne dieses Wortes eine wahrhaft humane That anstrebten, aber leider kämpfen sie mit ungeheueren Schwierigkeiten, wie wir später nachweisen werden, wenn wir vom Strafvollzug handeln; hier sei nur, in Anschluß an die oben aufgeführten Beispiele darauf aufmerksam gemacht, daß das Individualisiren schon bei der Rechtsprechung anfangen, also durch das Strafgesetzbuch und das Strafverfahren gesichert werden muß.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die neuere Strafgesetzgebung einen Anlauf in dieser Richtung hin gemacht hat, allein die herrschende Strafrechtstheorie hat diese Keime einer besseren Erkenntniß nur zu höchst unvollkommener Entwicklung gedeihen lassen, und deshalb handelt es sich vor allen Dingen um die gänzliche Beseitigung der absoluten Strafrechtstheorie aus unseren Strafgesetzen, denn dieselbe kann nicht bestehen vor dem Richterstuhle strenger Gerechtigkeit und vor der entwickelten Socialwissenschaft der neuen Zeit, die ihre hellen Strahlen in das bisher dunkle Wirrniß des Gesellschaftslebens geworfen und den Wahlspruch aufgestellt hat: Alles begreifen — heißt Alles verzeihen.

Eine so milde und gerechte Auffassung des staatlichen Strafrechts würde zugleich eine Gefahr mindern, die mit seiner Ausübung verbunden ist: die Gefahr des Irrthums.

Im heutigen Rechtsleben scheint man sich freilich darüber keine großen Sorgen zu machen; es wird Jemand in Untersuchung genommen, verurtheilt, eingesperrt, und wenn sich später herausstellt, daß die Justiz sich geirrt hat, so bitten ihre Vertreter den mißhandelten Staatsbürger noch nicht einmal um Entschuldigung, geschweige denn, daß man ihn von Staatswegen für die ausgestandenen Leiden und gehabten Verluste entschädigte. Es scheint fast, als ob die Justiz sich schämte, einzugestehen, daß sie menschlichem Irrthum unterworfen ist. Oder glaubt sie in der That an ihre Unfehlbarkeit? Wie dem auch sein mag, das Recht der Gesellschaft gegenüber der Gewalt des Staates muß hier energisch gewahrt, es muß endlich durchgesetzt werden, daß der letztere sich verpflichtet, das von seiner Justiz angerichtete Unheil durch angemessene Entschädigung der Benachtheiligten, soweit dies möglich ist, wieder gut zu machen.

N. N.

(Fortsetzung folgt.)

Die schweizerische Reformtheologie und die soziale Frage.

(Schluß.)

Herr Kambli macht uns nun mit dem christlichen Gottesglauben nach seiner sozialen Bedeutung bekannt. Als erste, grundlegende, gewaltigste soziale Idee des Neuen Testaments, führt er aus, „nennen wir den christlichen Gottesbegriff, die Erfassung Gottes als Geist, als Vater, als die Liebe." Ihm selbst ist Gott der absolute Geist, und gerade darum nennt er ihn „unsern Vater, die Liebe." „Der Schwerpunkt des christlichen Gottesglauben liegt im Erfassen der Welt als einer Einheit, und zwar nicht als einer großen unbeseelten Maschine, in welcher der Menschengeist in seiner Endlichkeit und Beschränktheit das einzige zweckesetzende Bewußtsein wäre, sondern als eines lebendigen von Einem Gedanken und Willen durchdrungenen Organismus." Der Verfasser ist sich „klar bewußt", daß er „eine erst aus dem Boden der modernen Weltanschauung erwachsene Ueberzeugung" ausspricht, indem er in die nähere Ausführung der Gottesidee eintritt und sich zu dem Glauben bekennt: es ist Ein Geist, der in der Natur und in der Geisterwelt waltet und der beide für einander schafft und auf einander berechnet; es ist Ein Gott, der Gott der Liebe, der die Welt im großen Ganzen und das Schicksal jedes Einzelnen lenkt, nichts geschieht von ungefähr, alles durch seinen Willen, aber seine Liebe ist nicht Laune und Willkür, er bleibt sich ewig gleich; gut und vernünftig und darum möglich ist nur das Eine, was geschieht, aber diese göttliche Nothwendigkeit ist Eins mit der göttlichen Liebe, ja noch mehr, der Gott, der über allen meinen Kräften thront, er wohnt als Vernunft, Gewissen und Liebe auch in meinem Herzen, nicht von außen, von innen leitet und regiert er mich; nicht früher einmal in irgend einem Zeitpunkt der Vergangenheit hat er die Welt und mein Schicksal vorausbestimmt, sein Wirken ist ein ewiges, das jeden Augenblick Alles schafft, nichts geschieht ohne Gott, es gibt keine Kraft außer der seinigen. Wenn es aber auch vielfach moderne Ideen sind, welche diesen Gottesglauben in uns gestalteten, so sind wir uns doch klar bewußt, daß wir damit durchaus auf dem Boden des Christenthums Christi stehen, daß diese speziellere Gestaltung unseres Gottesglaubens nur eine der Jetztzeit entsprechende, allerdings der Umgestaltung und Weiterbildung bedürftige, aber auch fähige Ausführung der neutestamentlichen Ideen: „Gott der Geist, der Vater, die Liebe" ist, und daß diese Ideen von so unerschöpflicher Tiefe sind, daß alle kommenden Jahrhunderte über ihren Wahrheitsgehalt nicht hinauskommen werden, ob sie ihn auch in ganz neue Formen und Begriffe fassen mögen."

Das letztere glauben wir schon, denn der Kreis dieser Gottesanschauung ist wahrlich weit genug, alle denkbaren Gottesbegriffe aufzunehmen.

Halten wir fest daran, daß der Gottesglaube des Herrn Kambli zwar im Christenthum Christi wurzelt, er spricht aber eine erst aus dem Boden der modernen Weltanschauung erwachsene Ueberzeugung aus, seine Ideen sind „vielfach moderne", seine „speziellere Gestaltung nur eine der Jetztzeit entsprechende." Herr Kambli gibt also aus der urchristlichen Gottesanschauung die Gottheit nicht wie sie war, sondern wie sie sich in seinem und den Köpfen einer Anzahl ihm verwandter Männer in neuerer Zeit gestaltet hat.

Ein Versuch, sich über diese Göttlichkeit klar zu werden, ist ungemein schwierig; sie leidet an großer Unklarheit. Da thront eine Gottheit über allen Kräften des Herrn Kambli, zugleich wohnt sie als Vernunft, Gewissen, Liebe auch in seinem Herzen und leitet ihn von innen. Wo thront diese Gottheit? gibt es einen Himmel, eine himmlische Seligkeit? Herr Kambli bezeichnet den „Glauben an ein ewiges Leben" als eine Eigenthümlichkeit des Christenthums, ohne selbst dazu klare Stellung zu nehmen. Er spricht von einer göttlichen Nothwendigkeit, die Eins sei mit der göttlichen Liebe. Versuchen wir

es, uns anderwärts Aufklärung zu verschaffen. „Bei Gott", so heißt es in einem folgenden Abschnitte, „ist keine Willkür, bei ihm sind Können und Wollen eins, Alles was geschieht, geschieht mit innerer Nothwendigkeit, es könnte nicht ebenso gut auch nur im Allerkleinsten etwas Anderes geschehen, es gibt nur Eine Vernunft und darum auch nur Eine Möglichkeit."

Welches ist nun die Gottheit des Verfassers? Ist ihm die „innere Nothwendigkeit" das höchste Weltgesetz? Doch spricht er wieder von einer Schicksalsgottheit. „Aus dem christlichen Glauben fließt die Ueberzeugung: des Menschen Schicksal ruht in Gottes Hand. Diese Ueberzeugung neu zu beleben, ist eine Hauptaufgabe gerade um der Wirkung willen, die sie auf die sozialen Kämpfe übt." An anderer Stelle sagt Herr Kambli: „Bleiben wir prüfend stehen beim Glauben an eine göttliche Ordnung und Leitung der Welt. Wenn wir diese Anschauung reinigen von den **Irrthümern einer göttlichen Willkür und eines den Naturzusammenhang durchbrechenden Wunderthums**, wenn wir an einen Gott glauben, der auch in uns lebt und **hier auf Erden wirkt durch Menschenkräfte, fürwahr dann können wir müßig die Hände in den Schooß legen**, dann wissen wir; **Gott hilft nur denen, die sich selber helfen**, er hilft auch den unterdrückten und nothleidenden Brüdern **nicht anders als durch uns.** Welch' ernste Pflicht, welch' gewaltige Verantwortlichkeit wälzt dies Bewußtsein auf unser Gewissen, wie treibt es uns, unablässig zu wirken für unsere und unserer Brüder Erlösung von Noth und Schuld; aber wie freudig keimte uns auch das Bewußtsein, an diesem Werke zu wirken, nicht auf eigene Faust, sondern als **Gottes berufene Mitarbeiter.** Nun erst findet jedes menschliche Leid ein Echo in unserer Brust, nun erst wirken wir ohne Rast, aber auch ohne Hast, am Werke der Weltüberwindung, der Weltverklärung nach Jesu Vorbild."

Es hält wirklich schwer, sich in den labyrinthischen Wendungen dieses göttlichen Anachronismus zurechtzufinden. Glaubt man an eine weise Weltregierung, die alle Dinge nach wohlerwogenem Plane einem guten Ende entgegenführt, denn legt man allerdings die Hände ruhig in den Schooß und läßt die Dinge eben gehen, wie Gott es will! Wie man beim Glauben an die Schicksalsgottheit zugleich zu rühriger Thätigkeit gelangen soll, das ist uns geradezu unbegreiflich.

Herrscht nun in der Welt die Nothwendigkeit oder ein Schicksal, oder entspringt das Eine dem Andern, das Schicksal der Nothwendigkeit? Welches sind die Ziele, denen die Menschheit von dieser Gottheit entgegengeführt wird? Wir suchen vergeblich nach einer klaren Antwort auf diese Fragen, dagegen finden wir eine ängstliche Unterscheidung zwischen Denen, die den Schicksalsglauben theilen und Denjenigen, die ihn nicht anerkennen.

„Wenn etwas, so vermag dieser Glaube den leidenschaftlichen Haß, die maßlose Erbitterung, womit jetzt die sozialen Kämpfe geführt werden, niederzuschlagen und eine ruhige Verständigung anzubahnen. Wem die Welt nur als ein Werk des Zufalls und **das Menschenschicksal als das Resultat natürlicher Ereignisse und der Wirkung menschlicher Leidenschaften erscheint**, der verrennt sich fast unwillkürlich in jene heutzutage so weit verbreitete Weltanschauung, die alle Ungleichheiten in der Welt und alles Uebel, das auf dem Einzelnen lastet, **nur der Ungerechtigkeit, List und Gewaltthätigkeit der bevorzugten Stände, dem bösen Willen der Besitzenden und Regierenden zuschreibt** und sich daher in wildem Grimm gegen sie erzürnt, zugleich aber den Stachel des Leidens doppelt tief in die eigene Brust drückt, **weil nun jedes Unglück noch obendrein als ein Unrecht empfunden wird.** Wo es fehlt am christlichen Schicksalsglauben, da wird auch das so begreifliche Emporstreben der unteren Klassen nicht verstanden, sondern jeder Versuch einer sozialen Umgestaltung nur als Anstürmen wider Gottes Ordnung als bloße Fleischeslust und hier nach fremdem Gut taxirt und darum **auch der berechtigtsten Forderung schnöde entgegengetreten.** Nur dann lernen wir in die Zeit uns schicken und mitten in den herben Leiden ihrer Kämpfe die Ruhe der Seele bewahren, wenn wir am christlichen Schicksalsglauben festhalten. Wir werden dabei uns nicht einbilden: sobald es Gott darum wäre, sobald er nur ernstlich wollte, könnte er auch den ganzen Lauf der Welt ändern, auch unser Schicksal umgestalten, den Armen reich, den Niedrigen angesehen, den Kranken gesund machen, den Sterbenden am Leben erhalten. Wer solch' willkürliches Walten Gottes für möglich hält, wer noch im Wunderaberglauben befangen ist, dem bleibt immer die Frage als bitterer Stachel im

Herzen zurück: Wenn Gott es anders hätte machen können, wenn er diese Schmerzen uns hätte ersparen können, warum hat er's denn nicht gethan?" Nur derjenige, meint Herr Kambli auch, könne mit klarem Bewußtsein und freudiger Begeisterung eingreifen in's praktische, sittliche und soziale Leben, der an eine sittliche Weltordnung und einen vernünftigen Weltplan glaube. Wer es ohne diesen Glauben thue, nun der thue es eben nur „**vermöge der glücklichen Inkonsequenz, wonach die Praxis nie ganz nach der Einseitigkeit der Theorie sich gestaltet.**" Da wird doch alle Logik auf den Kopf gestellt! Doch wir wollen weiter gehen; die Frage nach der räthselhaften Gottheit und ihrem Weltplan wird nirgends beantwortet, dagegen ihr Walten noch ausdrücklich konstatirt. „Denn geben wir uns doch ehrlich darüber Rechenschaft", ruft Herr Kambli mit Lange aus, „wenn der Mensch nur sich selbst bewegende Materie wäre, woher sollte ihm der Anstoß zu sittlicher Thätigkeit kommen? Was soll die Materie reizen, nicht Materie bleiben zu wollen? Was soll den Menschen veranlassen, **sich aus der rohen Naturbestimmtheit, in der er sich vorfindet, zum Geist, zu freier Vernünftigkeit zu erheben?** Wenn es nur Materie gibt, wie soll der Mensch zu der sittlichen Idee seines Wesens gelangen, durch welche er sein individuelles Sein und vollends das seiner Nebenmenschen bestimmt und umwandelt? Was die wissenschaftlichen Vertreter des Materialismus selbst als das Höchste und Edelste des Menschen anerkennen, **Selbstverleugnung, Hingebung, aufopfernde Liebe, ist auf Grund ihrer Doktrin rein unerklärlich, die vielmehr nur die Selbstsucht übrig läßt.**"

Hiernach müßte die Gottheit gewissermaßen die höhere Weisheit in der Welt repräsentiren, von ihr unabhängig sein. Oder sollte sie einen Bestandtheil der Welt, jener Materie bilden, welcher auch der Mensch angehört? — Nun, wenn Gott und Mensch der gleichen Materie angehören, dann sind sie auch mit Nothwendigkeit identisch, dann fallen Gott und Menschen zusammen, und dann entwickelt die Materie sich mit Nothwendigkeit vermöge der ihr innewohnenden Kraft von selbst und erhält aus sich heraus den Anstoß zu jener Herrn Kambli räthselhaften Sittlichkeit.

Oder sollte Herr Kambli im Ernste an eine Gottheit glauben, die getrennt von der die Welt bildenden Materie waltet und die Materie, die uns in menschlicher Form begegnet, absichtlich — eine grausame Spielerei — in die Kategorie der Heerdenthiere versetzt, um sie unter unsäglichem Leid einer höheren Entwickelungsstufe entgegenzuführen? — Die Definition, welche er von seiner Gottheit gibt, gestattet eine solche Annahme und widerspricht ihr auch in gleichem Athem!

Herr Kambli hat sich, wie er selbst zugesteht, seinen Gott selbst gestaltet; es kann dabei gleichgültig sein, ob die Menschen zur Zeit der Geburt des Christenthums sich ähnliche Gottheiten gebildet. Sollte nun Herr Kambli diese Fähigkeit, Götter zu bilden, nicht auch den ersten, wie überhaupt allen Menschen einräumen? Thut er es, dann muß er auch anerkennen, daß von Anbeginn die Gottheit an die Menschheit und nicht diese an die Gottheit geknüpft war und die menschliche Entwickelung mit der Gottheit eigentlich gar nichts zu thun hat. Erinnert Herr Kambli sich des Untergangs der göttlichen Gesetzgebung im altjüdischen Staate, der Abhängigkeit des Christenthums von der herrschenden Interessenwirthschaft, dann wird er auch zugeben müssen, daß die Menschheit sich stets mächtiger als die Gottheit gezeigt und diese ganz ihren eigenen wechselvollen Lebenserscheinungen angepaßt hat.

Wer nun der Materie den ersten Anstoß zu sittlicher Thätigkeit gab? Sollte Herr Kambli jene mächtigen Faktoren nicht kennen, welche die Entwickelung der Menschheit auch heute noch bestimmen, die Noth und das Bedürfniß?! Viele Jahrhunderte vor dem Auftauchen des Christenthums führte das Bedürfniß zur Gründung der ersten Gesellschaftsverbände, und **in ihnen erhielt die Materie den ersten Anstoß zu sittlicher Thätigkeit, soweit sie nicht schon im Thierleben, in der hingebenden Kindes- und Gattenliebe u. s. w. vorhanden war. Mit dem ersten Gesellschaftsverbande begann der Kampf gegen die menschliche Selbstsucht.** Wo es Starke und Schwache gab, da war auch ein ungleicher Genuß jener Annehmlichkeiten vorhanden, welche die Gesellschaftskultur bot. Es gab übermäßig Genießende und solche, denen der Genuß geschmälert und verkümmert wurde. Die „Interessenwirthschaft", gegen welche die heutige Sozialdemokratie in Uebereinstimmung mit Herrn Kambli ankämpft, griff in den Verbänden

Platz und gab ihnen in despotischer Weise ihre Moral. Ihr Interesse gebot, die Benachtheiligten in Abhängigkeit und Sklaverei zu erhalten und alle ihre Maßregeln, ein Ausfluß der Nothwendigkeit, waren auf die Knechtung der Benachtheiligten gerichtet. In diesen Verbänden wurde der angeblich „christliche Gedanke" geboren, „an die Stelle des Eigennutzes den Gemeinsinn zu setzen". Hier entwickelten sich die Keime des Associationswesens, und zwar gewiß nicht aus dem Boden der Selbstsucht, sondern „aus der Gesinnung allgemeiner Bruderliebe, die zur Selbstverleugnung, zum Leiden und Dulden Muth gibt." Unter dem gleichen Gesetze der Nothwendigkeit erwachte das Streben der Unterdrückten, das Joch, das auf ihre Schultern gebürdet war, wieder abzuschütteln, den ausschließlichen Kulturgenuß, der sich in den Händen Weniger befand, diesen zu entwinden und ihn zu verallgemeinern, und daraus ergab sich wiederum mit Nothwendigkeit der Kampf gegen die Selbstsucht! Dieser ist es denn auch, der die Menschheit in Gang erhielt. Indirekt freilich auch „der Kampf um Reichthum", der auf die Erweckung des Gemeinsinns wirkte und so die Thatkraft „nicht einrosten und stagniren" ließ. **Ein harmonisches glückliches Dasein im Gesellschaftsverbande kann nur dann Platz greifen, wenn die Selbstsucht, wie sie seit den ersten Tagen der menschlichen Gesellschaft sich zeigt, überhaupt ausgerottet wird. Nicht eher wird denn auch der soziale Kampf zum Schweigen kommen, als bis das Gesetz der Nothwendigkeit erfüllt, die Menschheit von dem Uebel, gegen das sie bisher angekämpft hat, gründlich befreit ist.**

Gegen die Selbstsucht kann nur dann erfolgreich angekämpft werden, wenn in rückhaltloser Weise das Unrecht aufgedeckt wird, das gegen die Unterdrückten von den Herrschenden geübt wird, und wenn auf der anderen Seite das Prinzip der menschlichen Gleichberechtigung und Brüderlichkeit proklamirt und bei der Gesammtheit eingebürgert wird.

Gleichberechtigung und Brüderlichkeit sind Gedanken, welche nicht erst die französische Revolution erzeugt hat. Sie wurzeln bereits in den ersten menschlichen Gesellschaftsverbänden, und was kann eine bessere Garantie gegen die Wiederkehr der Selbstsucht bieten als die Gleichheit des Besitzes, die Gleichmäßigkeit der Lebensweise und die **Pflege jener Tugenden, welche der gottlosen Materie bestritten werden, die Selbstverleugnung, Hingebung, die opferfreudigste selbstloseste Nächstenliebe**, wie sie Plato als Hauptgesichtspunkte seines gottlosen Arbeitsstaates bezeichnet, und welche **die Sozialdemokratie auf ihre Fahnen geschrieben hat.**

Die **Durchführung der Brüderlichkeit, die Veredlung der Menschheit zu denkbar höchster Vollkommenheit**, das ist das Ziel des menschlichen Strebens, das aus dem Gesetze der Nothwendigkeit sich ergibt, und das ist das **gottlose Ideal der Sozialdemokratie.**

Wie wenig kennt Herr Kambli die Bestrebungen der Sozialdemokratie, wenn er der Ansicht Ausdruck gibt:

„Der Sozialismus der Gegenwart geht mit dem Christenthum einig, daß er durch Vorhalten eines vermeintlich höheren Zieles vor Allem Unzufriedenheit mit dem Bestehenden zu wecken sucht, nur ist es leider meist bloß das lockende, farbenreiche Bild größeren Reichthums und Sinnengenusses, das er den Menschen vormalt, und womit er ihnen allerdings die bestehenden Zustände als schaal, freudlos, ja unerträglich darzustellen und das bittere Gefühl schnöder, ungerechter Zurücksetzung in ihnen zu erzeugen vermag, ohne freilich die Kraft zu verleihen, sich aus diesem wirklichen oder auch bloß vermeintlichen Elend herauszuschwingen."

Herr Kambli dürfte jetzt wohl zu gerechterer Anschauung gelangen.

Welcher ist nun eigentlich der ideale Standpunkt des Herrn Kambli und seiner Richtung? Das Christenthum, aus dem er seinen Idealismus entwickelt, hat auf die Befreiungskämpfe der Menschheit nur stets eine abschwächende, ableitende Wirkung geübt, indem es die Zielpunkte des menschlichen Strebens verrückte und den Kampf gegen die Selbstsucht zum Versiegen brachte. Wo die Unterdrückten trotz alledem gegen ihre Herrscher sich auflehnten, da hat das Christenthum, katholisch und protestantisch, getreulich mitgewirkt, die Schicksalsrebellen wieder in die kapitalistischen Ketten zu schlagen.

Welcher Idealismus kann diesem Boden entsprießen?

Herr Kambli fällt nun allerdings in die Klasse der „glücklichen Inkonsequenz, wonach die Praxis nie ganz nach der Theorie sich gestaltet." Er will wirklich die Brüderlichkeit in der Menschheit

durchführen und zwar hier auf Erden.

Sehen wir zu, wie er dabei zu Werke geht. Es stehen ihm viele Erfahrungen zu Gebot, die altjüdischen, die ur- und neuchristlichen. Warum ließ man in den ersten christlichen Gemeinden die verschiedenen Vermögensverhältnisse nicht zu, wenn man die Idee mächtiger als die Selbstsucht erachtet hätte? Warum machte man, wenn man nur die Errichtung einer christlichen Brüderschaft im Auge hatte, die Abstreifung des Reichthums zur unumgänglichen Bedingung der Aufnahme? Doch nur weil man überzeugt war, daß der Reichthum auch bei edler Verwendung eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Genossen ist und das Grundprinzip des brüderlichen Verbandes beständig bedroht!

Herr Kambli will die Gegensätze vermitteln, zwischen Arm und Reich die Brücke der Liebe schlagen, versöhnend wirken. Er gibt aber auch gern zu, „daß mit sittlicher Besserung des Einzelnen noch lange nicht allen sozialen Uebelständen abgeholfen ist, ja wir machen mit Nachdruck darauf aufmerksam, daß es soziale Uebel gibt, denen gegenüber die höchste sittliche Kraftanstrengung und Selbstverleugnung des Einzelnen sich absolut machtlos erweist, so z. B. feudalen Zuständen gegenüber, wie sie Fritz Reuter in seiner ergreifenden Dichtung „Kein Hüsung" schildert oder der Camorra in Neapel und dem Räuberwesen in Sizilien gegenüber, wo auch Kammerbeschlüsse und Polizeimaßregeln nicht fruchten werden, sondern einzig eine gleichmäßigere Vertheilung des Grundbesitzes und eine gerechtere Vertheilung der Lohnverhältnisse; aber andererseits bleibt es ebenso unbestreitbare Thatsache, daß die eingreifendsten Staatsgesetze, und wenn sie weit über diejenigen Solons hinausgehen wollten, bei denen nach seinem eigenen Ausdruck „Gewalt mit Recht vermählt war", für die soziale Reform rein nichts erreichen, wenn nicht eine Sinnesänderung zum Bessern, eine neue Erweckung des guten Willens damit Hand in Hand geht."

Die Sinnesänderung zum Besseren vorzubereiten, Verständniß für die Nothwendigkeit sozialer Reformen in die weitesten Kreise zu tragen, ihnen eine Majorität der Bevölkerung zu gewinnen, darin besteht ja eben die Hauptaufgabe der Sozialdemokratie, die sich in diesem Punkte von Herrn Kambli nur dadurch unterscheidet, daß sie bei Normirung der Volksforderungen, dem Gesetze der Nothwendigkeit folgend, sich des Superlativs bedient, die gleichmäßigsten und gerechtesten Zustände begehrt, während Herr Kambli mit dem Komparativ, den gleichmäßigeren und gerechteren Zuständen zufrieden ist und bei der Agitation für dieselben der Sozialdemokratie entgegenarbeitet und die Volksinteressen durch seine Halbheit schädigt.

Ist es nicht Pflicht, wahr zu sein, Noth und Elend auf ihre wahre Ursache, die Ausbeutung zurückzuführen, als Unrecht, oder wie Herr Kambli es thut, als abscheulichste Gewaltthat hinzustellen? Wo ein Unrecht empfunden wird, da ergiebt sich nach demselben Gesetze der Nothwendigkeit das Streben, seinen Druck abzuschütteln, da regt sich in dem Menschen die Gottheit des Herrn Kambli, da erwacht in ihm das Streben, zu besseren, gesünderen Zuständen zu gelangen, während die Versöhnungspolitik einschläfert und die Thatkraft lähmt.

Das Evangelium der christlichen Geduld auf der einen, der christlichen Liebe und Barmherzigkeit auf der anderen Seite wird immer eine Halbheit bei Lösung sozialer Aufgaben sein und nie zu Zuständen führen, welche von Selbstsucht frei sind und dem Unterdrückten ein menschenwürdiges, ein Dasein gestattet, worauf sie als gleichberechtigte Kinder „eines Vaters" Anspruch erheben können. Halbheiten haben der Menschheit nie Heil gebracht, sondern nur, Irrlichtern gleich, sie von der geraden Straße zu ihren natürlichen Zielen abgelenkt.

Doch Herr Kambli will, wie wir gehört, mehr, als den Versuch, die Sitten zu bessern, er schreckt im Nothfalle nicht vor der Erschütterung des Eigenthums zurück. Nach der christlichen Anschauung des Herrn Kambli ist aller Besitz nur ein dem Menschen von Gott anvertrautes Lehen, der Mensch nur der Verwalter seiner Güter, der Reichthum nur ein Amt, also genau der gleiche religiös-kommunistische Gedanke, den wir im altjüdischen Staate gefunden. „Das Eigenthumsrecht ist dadurch zwar keineswegs aufgehoben"; sagt Herr Kambli, „aber nicht nur ist die Frage, ob die Form des Privateigenthums oder des Kollektiveigenthums die richtigere sei, völlig offen gelassen, sondern es

ist damit auch der absolute Begriff des Eigenthums in seiner Anwendung auf irgend eine menschliche Person oder Gemeinschaft zertrümmert, und es wird jener Verwirrung, die man in unserer Zeit von sozialistischer Seite nicht mit Unrecht als „Götzendienst des Eigenthums" bekämpft, mit Macht entgegengetreten." Herr Kambli will bei der christlichen Auffassung des Eigenthums als eines bloß anvertrauten Gutes und des Reichthums als eines Amtes sich fern halten von Erschütterung der Heilighaltung des Eigenthums, von jenem kommunistischen Schlagwort „das Eigenthum ist Diebstahl" wie von der Vergötterung des Eigenthums. Jedes Gesetz, das auf eine gewisse Ausgleichung des Besitzes hinzielt, „werden wir unbefangen prüfen vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus!" Eine neue Halbheit! Nach der Auffassung des Herrn Kambli enthält das Christenthum das Prinzip der Brüderlichkeit und zugleich den Grundsatz, daß alles Eigenthum der Gottheit gehört. Statt hieraus eine radikale Konsequenz zu ziehen und nach dem Vorbilde Jesu für die christliche Gesellschaft die Gütergemeinschaft zu fordern, gelangt Herr Kambli über die Brücke des von Jesus so scharf gegeißelten Reichthums zur Aufrechterhaltung des Privateigenthums und will jedes Gesetz, das auf eine gewisse Ausgleichung des Besitzes abzielt — vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus geprüft sehen.

Herr Kambli bekennt sich nun aber auch zu folgender Anschauung Langes:

„Daß der Reichthum nur zu Zwecken verwendet werde, welche mit den Lebenszwecken der Gesammtheit in Harmonie stehen und diese irgendwie fördern" und er schließt sich auch dem Satze Langes an: „Das Geld, welches unter dem Schutze der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen erworben ist, soll ihr auch wieder zu gute kommen, und wenn ein zügelloser trotziger Sinn darauf pocht, daß er mit dem Seinen machen könne, was er wolle, so wird man das als einen Raub an der Gesammtheit betrachten."

Bringt man dieses treffliche Wort mit den gegen die menschliche Selbstsucht gerichteten Gesellschaftskämpfen aller Zeiten in Verbindung, ist man nicht blind dagegen, daß der „zügellose trotzige Sinn" bis auf den heutigen Tag das freie Verfügungsrecht über die auf Kosten der Gesammtheit erworbenen Reichthümer behauptet, dann ist es fürwahr unerklärlich, wie man noch von einem von Gott anvertrauten Eigenthum, von dem Reichthum als Amt sprechen und vor dem „kommunistischen Schlagwort": das Eigenthum ist Raub so sehr sich entsetzen kann!

Ist es nicht weiter eine schreiende Verletzung des eigenen Prinzips, wenn man den Reichthum, der ein von Gott anvertrautes Amt ist, über das man Gott allein Rechenschaft abzulegen braucht, unter die Kontrole der Gesellschaft stellt, die nach freiem Ermessen ihn beschneiden und konfisziren kann? Ist sich Herr Kambli darüber klar geworden, welch' ein Gesellschaftszustand entstehen müßte, wenn man die Interessenwirthschaft beibehielte und nur die Beute derselben der Staatsaufsicht unterstellte? Ein Despotismus müßte Platz greifen, welcher den dem Sozialismus so fälschlich nachgesagten tief in den Schatten stellen würde.

Herr Kambli macht mit seinen Versuchen, die soziale Frage zu lösen, keine Sprünge; er wird den Despotismus entrüstet zurückweisen und die Staatsaufsicht über die Verwendung des Ausbeutegewinns wohl erst dann eintreten lassen, wenn eine bessere Lebensanschauung sich Bahn gebrochen, die Staatsaufsicht überhaupt nicht mehr nöthig ist! Oder sollte diese Staatsaufsicht den volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt bilden, wonach Herr Kambli die auf die Besitzverhältnisse bezügliche Gesetzgebung behandelt wissen will? —

Wir dürfen unsere Erörterung abbrechen, so sehr der weitere Inhalt des Buchs zu erschöpfender Besprechung auch reizt. Es liegt manch treffliches Wort darin, das es wohl verdiente, hervorgezogen zu werden. Wir müssen darauf verzichten und thun es, indem wir der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß Herr Kambli und die schweizerische Reformpartei es mit der Menschheit gut meinen und vom besten Willen, ihr zu nutzen, beseelt sind. Der gute Wille aber genügt zum sozialen Reformwerke nicht; da bedarf es der Klarheit über die Gesetze, welche der menschlichen Entwickelung zu Grunde liegen, der Zielpunkt des menschlichen Strebens und vor allen Dingen des Muthes, aus den Entwickelungsgesetzen die ihren Zielpunkten entsprechenden unerbittlichen Konsequenzen zu ziehen. Diesen Muth und diese Klarheit vermissen wir; der krankhaft festge-

haltene christliche Standpunkt beeinträchtigt Herrn Kambli und hindert ihn, zu richtigen Schlüssen zu gelangen, das Unkraut, das ihm entsprießt, überwuchert seinen und seiner Partei Idealismus und läßt bei allem guten Willen nur eine die Thatkraft des Volkes einschläfernde Halbheit herauskommen.

Der Kampf gegen Selbstsucht und Interessenwirthschaft kann nicht mit Glacéhandschuhen geführt werden. Dazu bedarf es eiserner Arme, und diese besitzt nicht der christliche, sondern allein — der soziale Idealismus.

L.

Die Arbeitslöhne in Belgien

im Zusammenhange mit den Preisen der Lebensmittel, dem Verkaufswerthe von Grund und Boden und den Verbrechen.

Von Louis Bertrand.

(Schluß.)

Elend, Sterblichkeit, Verbrechen.

Die Probleme, welche auf die Grundlagen und auf die Gestaltung der verschiedenen Gesellschaftsformen Bezug haben, rufen überall leidenschaftliche Erörterungen hervor. Kein Wunder; ist doch die Gesellschaft in zwei feindliche Lager gespalten. Zwei nationalökonomische Schulen haben ihre Meinung über die verschiedenen Erscheinungen und Zustände, mit denen wir uns hier beschäftigen wollen, erhoben und geltend gemacht.

Die Anhänger der ersten dieser beiden Schulen, welche aus den offiziellen Vertretern der heutigen Gesellschaftsform besteht, bemänteln die schlechte Seite dieser Zustände mit Redensarten, in denen die Selbstsucht sich in einem sehr schlechten Lichte zeigt. Die zweite huldigt der berüchtigten Formel der orthodoxen Nationalökonomie; diese Formel lautet: „Laissez aller, laissez passer".

Jene stellen das Uebel, diese das Heilmittel in Abrede.

Der Egoismus, die Indifferenz, verbunden mit einer augenscheinlich schlechten Absicht, das sind die charakteristischen Merkmale dieser beiden nationalökonomischen Schulen.

Noch kürzlich haben in der belgischen Deputirtenkammer bei Gelegenheit der Diskussion über die Kinderarbeit die Anhänger dieser beiden Schulen — die in gewisser Hinsicht nur eine bilden — ihren vom Interesse eingegebenen Ansichten offen Ausdruck verliehen.

Als sich eine Stimme erhob, um die unglückliche Lage des Volkes zu schildern, antwortete der Chor der zufriedenen Leute einstimmig: „Nichts ist unrichtiger als das! In Belgien ist Alles auf's Bestmöglichste eingerichtet; die durchschnittliche Lebensdauer ist eine größere geworden; das Elend ist keineswegs das Loos derer, welche arbeiten; durch Sparsamkeit und gute Aufführung läßt sich Alles erreichen! Laßt's nur gehen, laßt's nur geschehen". (Laissez faire, laissez passer!) — —

Das wäre traurig, wenn es nicht empörend wäre.

Man kann es nicht oft genug wiederholen, daß die gegenwärtige Situation eine schlimme ist. Eine sehr schwere Krankheit zehrt an den heutigen Gesellschaften, die Nothwendigkeit eines Heilmittels ist anerkannt worden.

Wir glauben an einen socialen Fortschritt, wir glauben, daß dieser Fortschritt sich verwirklichen läßt und zwar nicht nur in Bezug auf die intellektuellen Fähigkeiten der Menschen, sondern auch hinsichtlich ihres materiellen Wohlergehens, und zwar dies in des Wortes ausgedehntester Bedeutung.

Im Mittelalter sahen die Leute mit verschränkten Armen zu, wie alle Leiden über die Menschheit hereinbrachen. Man stellte damals Hungersnoth, Pest, Seuchen

und Kriege als immer neue Strafen für die Verderbtheit der Menschen hin, als Strafen, die von einem rächenden Gott verhängt würden. Heutzutage aber, wo die Götter in Bezug auf sociale und andere Verhältnisse Nichts mehr mitzureden haben, ist es ein anderes Prinzip, welches die Menschen vorwärts treibt, und zwar besteht dieses Prinzip darin, daß der Mensch weiß, daß ihm eine bedeutende Einwirkung auf die Gestaltung seines Geschickes zusteht.

In nachstehenden Zeilen wollen wir es uns angelegen sein lassen, den Nachweis zu führen, von welchen verheerenden Folgen für die Gesellschaften der sogenannte Pauperismus, diese Krankheit des 19. Jahrhunderts begleitet ist.

Sobald ein Uebel recht anschaulich klargelegt ist, wird dadurch das Aufsuchen der Heilmittel sehr erleichtert.

Trotz allen Geschreies, welches die Bourgeoisökonomen gegen die unbestreitbare Wahrheit der Thatsachen erheben, trotz des Widerstandes, den die Gewalt den Rechtsanforderungen der Unterdrückten entgegensetzt, blicken wir voll froher Hoffnung in die Zukunft, denn selbst nach allem Widerstand, welcher einzelne Menschen oder selbst eine ganze Klasse von Menschen diesen Rechtsanforderungen entgegensetzen können, muß dennoch eines Tages die Gerechtigkeit zum Durchbruch gelangen, und dann wird jener Widerstand wie noch so manches Andere seine Grenzen finden.

I.

> Der Mensch hat keinen furchtbareren Feind als die Krankheit, und was ist das Elend anderes als eine nicht aufhören wollende Krankheit?
>
> Montesquieu.

Vor mehr als einem Jahrhundert schon hat Messange in seinen „Recherches sur la population“ (Untersuchungen über die Bevölkerungsbewegung) den Nachweis geführt, daß die Zahl der Sterbefälle sich vermehrte, sobald auf dem Markt von Paris die Preise der Lebensmittel in die Höhe gingen. Weitere Forschungen, welche Wappäus, Mélier, Barnoulli, Farr, Smits, Kropf, Quetelet, Dupétiaux, Heuschling und Andere anstellten, haben neue Beweise für diese wichtige von Messange beobachtete Thatsache beigebracht.

Es liegt jetzt also klar zu Tage, daß, wenn die Lebensmittel in Ueberfluß vorhanden und die Marktpreise billig sind, die Bevölkerungszahl zu- und die Sterblichkeit abnimmt; ferner ist es klar, daß, wenn die Lebensmittel selten und theuer sind, die Folgen hiervon in Bezug auf die Weiterentwickelung der Bevölkerung gerade entgegengesetzte sind.

Die Untersuchungen, denen wir uns gewidmet haben, setzen uns in die Lage, an dieser Stelle einige interessante statistische Nachweise beizubringen, die Bezug haben auf das Wechselverhältniß, welches zwischen den Schwankungen der durchschnittlichen Sterblichkeitsverhältnisse in Belgien und zwischen dem Preise der Lebensmittel existirt.

Wir sind in unseren Untersuchungen noch etwas weiter gegangen und zu dem Resultat gelangt, daß die Theuerung der Lebensmittel nicht nur eine Steigerung der Sterblichkeit im Gefolge hat, sondern daß außerdem die Zahl der gerichtlich Verklagten unter solchen Verhältnissen eine größere war, daß die Prostitution mehr um sich griff, daß die Bevölkerung der Bettlergefängnisse sich vermehrte, daß die Zahl der Bankrotte zunahm, daß die Kundschaft der Pfandhäuser eine größere wurde, und daß auch die Krankenhäuser von den Einflüssen solcher Zustände berührt wurden.

Wir wollen diese einzelnen Erscheinungen einer Musterung unterziehen, und wir werden sehen, welche Wirkungen die relative Theuerung der Lebensbedürfnisse auf jede von ihnen ausübt.

Hier in Kürze eine übersichtliche Zusammenstellung darüber, welches in den verschiedenen Zeitabschnitten die Gesammtzahl der Einwohner von Belgien war.

Im Jahre	1830	hatte Belgien	3 785 000	Einw.
„ „	1840	„ „	4 072 000	„
„ „	1850	„ „	4 426 000	„
„ „	1860	„ „	4 732 000	„
„ „	1870	„ „	5 087 000	„

Dies ergiebt eine Zunahme der Bevölkerung um 34 Procent, woraus hervorgeht, daß die Bevölkerung sich in 120 Jahren verdoppelt. In England und in Frankreich ist die Bevölkerungszunahme eine weit beträchtlichere. Wenn wir nach dieser Gesammtsumme die relative Bevölkerungszahl für eine jede Provinz bestimmen, so gelangen wir zu folgenden Ziffern, welche die proportionelle Bevölkerungs-

zunahme für einen Zeitraum von 40 Jahren (1830—1870) ausdrücken.

Die Bevölkerungszunahme betrug für diesen Zeitraum:

in Westflandern	6	Proc.	der	Gesammtbevölkg.
„ Ostflandern	8	„	„	„
„ Luxemburg	19	„	„	„
„ Limburg	23	„	„	„
„ Antwerpen	30	„	„	„
„ Hennegau	38	„	„	„
„ Namur	44	„	„	„
„ Lüttich	46	„	„	„
„ Brabant	46	„	„	„

Die durch diese Zahlen ausgedrückte Differenz wird anschaulicher werden, wenn man sie so ausdrückt, daß

in Lüttich	eine	Bevölkg.	von	1000	auf	1430,
„ Namur	„	„	„	1000	„	1410,
„ Westflandern	„	„	„	1000	„	1055,
„ Ostflandern	„	„	„	1000	„	1082

gestiegen ist.

Hieraus ersieht man sofort, wie sehr unsere beiden Flandern dem Reste des Landes in Bezug auf das Wachsthum der Bevölkerung nachstehen. In der Folge werden wir bezüglich anderer Verhältnisse eine ähnliche Wahrnehmung zu machen haben. Ein einziger Umstand kann die Inferiorität dieser beiden Provinzen erklären, nämlich das große Elend ihrer Bewohner.

Verschiedene Schriftsteller, welche das Auffällige dieser Erscheinung abschwächen und die Ursache des erwähnten Unterschiedes zwischen unseren Provinzen erklären wollten, nahmen an, daß die Verschiedenheit des Klima's sehr viel zu der angeführten Erscheinung beitrage.

Wir unsrerseits wollen diese Einflüsse auf die Krankheiten nicht in Abrede stellen. Wir wissen recht wohl, daß die Ursachen gewisser Krankheiten in gewissen klimatischen Vorbedingungen gegeben sind. Wir wissen aber auch ferner, daß hier, was Belgien betrifft, das Terrain, das Klima und selbst die verschiedenartige Abstammung der Bevölkerung, welche Belgien ausmacht, nur einen ganz untergeordneten Einfluß auf die Entstehung der Krankheiten und Gebrechen ausüben kann.

Die Ursache hiervon muß also sonstwo gesucht werden, und in Wirklichkeit finden wir dieselbe in den äußerst niedrigen Löhnen, welche den zahlreichen Arbeitern unserer Seidenspinnereien, den Spinnern, Webern, Stickereiarbeiterinnen, Spitzenmacherinnen u. s. w. für ihre Arbeitsleistung gezahlt werden. Die neuesten Werke zahlreicher Mediziner und Hygienisten, welche sich mit dieser Materie beschäftigt haben, beweisen zur Genüge, daß das Elend die Grundursache der Krankheiten ist; und das kann auch gar nicht angezweifelt werden*).

Diese Bevölkerungsfrage hat schon zu vielen Controversen Veranlassung gegeben. Malthus und seine Schule haben behauptet, daß der niedrige Stand der Löhne oder die Steigerung des Elends eine unmittelbare Folge der Vermehrung der Bevölkerung seien. Wäre es nicht viel richtiger, diese Ansicht auf den Kopf zu stellen und zu sagen, daß das, was die Malthusianer hier als Ursache annehmen, Nichts ist als die Folge, das Resultat dieser Ursache?

Einige Nationalökonomen, wie z. B. Dunoyer und Rossi haben dies gethan, indem sie die Behauptung aufstellten, daß nicht die Dichtigkeit der Bevölkerung die Löhne herabdrückt, sondern daß das Elend, welches die Ursache der Vermehrung der Bevölkerung ist, dies thut.

Diesen Gedanken drückt Rossi in seinem Werke „Cours d'Economie politique" also aus: „Der Mensch, welcher unter Entbehrungen lebt, wirft sich mit Leidenschaft auf jede physische Erregung, welche geeignet ist, ihn auf einen Augenblick sein Elend vergessen zu lassen. Die geschlechtliche Vereinigung, welche jeder sittlichen Idee entkleidet ist und einen Gedanken an die Zukunft nicht aufkommen läßt, ist für den Familienvater nichts Anderes mehr als ein Mittel, seinen Leiden auf einen Augenblick Einhalt zu gebieten. — — —

Derjenige, welcher Nichts sein eigen nennt und der die Hoffnung auf eine bessere Zukunft aufgegeben hat, derjenige, welcher schließlich zu der Ueberzeugung gelangt, daß er von aller Welt verlassen ist, daß er in offnem Kriege mit dem Menschengeschlechte lebt, hat Nichts zu besorgen, Nichts im Voraus zu überlegen; er denkt nur an den gegenwärtigen Augenblick und an sich selbst. Kann er überhaupt unglücklichere Geschöpfe auf die Welt setzen als er selbst eines ist? Wohl hat er von Tag zu Tag in Dürftigkeit gelebt ohne jegliche andere

*) Unter diesen verschiedenen Arbeiten müssen wir in erster Linie der ernsten Untersuchungen Erwähnung thun, welche Dr. Reyne in seinen verschiedenen Werken und vorzüglich in seinen „Etudes d'Hygiène publique et sociale" (Studien über öffentliche und Gesellschaftshygiene) angestellt hat.

Stütze als die Vorsehung; diese wird auch für seine Kinder sorgen".

Die mehr oder minder günstige ökonomische Lage, in der sich ein Volk befindet, bestimmt, obwohl sie zur Entwickelung der Bevölkerung vieles beiträgt, doch nicht einzig und allein diese Entwickelung.

Die Sitten und Gewohnheiten machen in Bezug auf die Letztere auch ihren Einfluß geltend. So ist beispielsweise in einem Lande, wo man sich durchschnittlich im Alter von 20—25 Jahren verheirathet, die Aussicht auf eine Vermehrung der Bevölkerungszahl augenscheinlich bedeutend größer als in andern Ländern, wo man sich erst mit 30 Jahren in die Ehe begiebt. Der Bildungsgrad eines Volkes, verglichen mit dem eines andern ist gleichfalls von höherer oder geringerer Bedeutung bei der Frage, die uns hier beschäftigt. Außerdem ist die große Anzahl der Geburten noch lange nicht gleichbedeutend mit einer Vermehrung der Bevölkerung.

Rossi hat also bis zu einem gewissen Grade Recht, wenn er behauptet, daß der Mensch in elenden Verhältnissen geneigter ist, den Zeugungsakt zu vollziehen als derjenige, welcher sich eines gewissen Wohlseins erfreut. Denn was sucht man Anderes in den geschlechtlichen Beziehungen als einen physischen Genuß? Nun wird aber derjenige, welcher seinen Bedarf an physischen Genüssen durch eine gute Nahrung, durch Theaterbesuch, geistige Arbeit, Unterhaltung, Lektüre u. s. w. ausfüllen kann, sicherlich weniger den Freuden zuneigen, welche die Liebe und die geschlechtlichen Beziehungen gewähren, als derjenige, welchem seine Mittel es nicht erlauben, einen guten Tisch zu führen, in's Theater zu gehen, und dessen Intelligenz nicht entwickelt genug ist, sich dem Vergnügen hinzugeben, welches das Studium, die Lektüre u. s. w. gewähren. Wir haben in Belgien zwei Provinzen, in denen die materielle Lage des Volkes eine weit schlechtere ist als diejenige in den übrigen sieben Provinzen des Landes. Nun wohl! Wir haben nun berechnet, daß in einem Zeitraum von fünfzig Jahren trotz dieser viel elenderen Lage der erwähnten beiden Provinzen die Zahl der Geburten dort dieselbe Höhe erreichte als anderwärts. Aber, und das müssen wir sofort hinzufügen, die Sterblichkeit ist dortselbst, besonders in den ersten Geburtsjahren, um soviel größer. Dies erhellt zur Genüge aus den unten angeführten Tabellen. Besonders bei den Erhebungen über die Sterblichkeit bemerkt man den bedeutenden Unterschied zwischen den verschiedenen Provinzen.

Wir wollen für die einzelnen Provinzen die Zahl der Geburten und Sterbefälle und ihr Verhältniß zu einander dadurch veranschaulichen, daß wir dieselben einander gegenüberstellen.

Dieselben vertheilen sich also:

Provinzen	Geburten				Sterbefälle			
	1840	1850	1860	1870	1840	1850	1860	1870
Antwerpen	12 034	12 169	13 240	16 977	9 198	9 231	9 987	12 405
Brabant	22 139	22 223	24 018	30 206	17 682	16 850	17 804	21 582
Westflandern	22 485	19 078	19 055	22 871	17 588	18 614	16 262	16 419
Ostflandern	24 938	22 591	22 957	26 936	19 859	20 666	18 326	20 051
Hennegau	22 637	21 141	23 184	27 655	15 588	15 771	17 583	17 922
Lüttich	14 739	14 271	15 406	19 352	11 188	10 702	16 794	14 209
Limburg	5 315	5 675	5 556	5 870	4 428	4 141	4 254	4 331
Luxemburg	5 838	5 173	5 315	6 166	3 813	3 686	3 870	4 595
Namur	8 017	7 813	8 407	9 029	4 758	4 746	5 173	5 862

Das Durchschnittsverhältniß stellt in Bezug auf die Sterblichkeit sich also wie folgt:

Es kommt

in Ostflandern	1	Sterbefall	jährl. auf	39	Einw.
„ Westflandern	1	„	„ „	43	„
„ Brabant	1	„	„ „	43	„
„ Antwerpen	1	„	„ „	43	„
in Limburg	1	„	„ „	45	„
„ Lüttich	1	„	„ „	46	„
„ Hennegau	1	„	„ „	48	„
„ Luxemburg	1	„	„ „	50	„
„ Namur	1	„	„ „	54	„

Die Durchschnittsziffer der jährlichen Sterbefälle, welche sich aus einem Zeitraum von 40 Jahren ergiebt, beträgt:

bei Kindern unter 1 Jahr 23 850 Sterbefälle,
bei Kindern von 1—5 Jahr. 18 575 „

während die durchschnittliche jährliche Sterblichkeit sich im Alter von 10—15 Jahren auf nur 2 367, und von 15—20 Jahren auf 2 816 Fälle beläuft.

Das Entbehren einer gesunden und reichlichen Nahrung und der Mangel an Pflege ist sicherlich die Ursache dieser grenzenlosen Sterblichkeit bei Kindern unter fünf Jahren. Außerdem ist es statistisch festgestellt, daß die Sterblichkeit in den von den Armen bewohnten Stadtvierteln doppelt so groß ist als in den Stadtvierteln, welche die Reichen bewohnen*).

Das ist keine einfache Zufälligkeit, sondern eine Verkettung von Ursachen und Wirkungen.

II.

Gehen wir nunmehr zu dem Hauptpunkt dieser Studie über.

Wir haben gesagt, daß die Sterblichkeit verhältnißmäßig zu- oder abnimmt, je nachdem die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse höher oder niedriger sind. Wir wollen uns hierbei nicht weiter aufhalten, sondern fortfahren, um den Nachweis zu führen, daß nicht nur die Sterblichkeit von dem Einflusse der Schwankungen der Lebensmittelpreise berührt wird.

Der Leser muß entschuldigen, daß wir so viele Zahlen anführen. Da wir aber eine gewissenhafte Abhandlung schreiben wollen, dürfen wir vor keinem Beweise zurückschrecken, der geeignet ist, unsere Ansichten zu bestätigen. In nachstehender Tabelle haben wir die Preise der nothwendigsten Lebensmittel für den Zeitraum von 34 Jahren veranschaulicht und diese Preise mit der Sterblichkeitsziffer verglichen. Der Leser wird zwischen beiden eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung wahrnehmen.

*) Ducpétiaux hat gefunden, daß in Belgien bei den armen Klassen ein Sterbefall auf 29 Einwohner kommt, während bei den reichen Klassen ein solcher erst auf 35 Einwohner fällt. Ein ähnliches Verhältniß existirt für Berlin, London, Paris, Genf u. s. w.

Jahr	Durchschnittspreis			Sterblichkeit*)
	Für Weizen	Für Roggen	Für Kartoffeln	
1840	28,73	19,16	6,79	103 872
1850	20,95	14,49	6,92	92 820
1860	31,15	21,36	8,39	102 227
1864	23,85	16,02	5,72	115 948
1865	23,11	15,80	5,90	122 341
1866	27,97	18,44	6,43	151 116**)
1867	36,92	25,43	9,76	105 576
1868	35,22	25,97	8,20	107 556
1869	27,61	21,02	6,06	109 607
1870	29,34	21,10	8,47	118 359
1871	36,26	26,03	9,51	145 746
1872	33,35	20,26	2,99	114 497
1873	35,51	23,00	7,67	112 873
1874	33,06	24,74	8,47	109 595
1875	26,21	19,99	6,74	122 480

Wir dächten, das wäre deutlich genug! Und man sehe, wie all' das so eng zusammenhängt. Wir haben es schon einmal gesagt, das Elend ist nicht allein die Hauptursache vieler Krankheiten und einer damit verbundenen größeren Sterblichkeit, sondern es geht auch Hand in Hand mit der Unwissenheit, dem Vorurtheil, der Trunksucht, und dem Verbrechen.

Während eines Zeitraumes von 10 Jahren hat es sich herausgestellt, daß auf 319 978 Menschen im Alter von 20 Jahren auf je 1 000
404 kamen, welche weder lesen noch schreiben konnten.
156, welche nur lesen konnten,
260, welche lesen und schreiben konnten,
180, welche eine höhere Bildung erlangt hatten.

Wenn wir den relativen Antheil einer jeden Provinz bezüglich dieser Erhebung aufsuchen, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Von 1 000 Menschen konnten weder lesen noch schreiben:

In Ostflandern	515
„ Hennegau	460
„ Westflandern	430
„ Brabant	390
„ Limburg	372
„ Lüttich	359
„ Antwerpen	352
„ Namur	239
„ Luxemburg	101

*) Bemerkenswerth ist, daß, wenn die nothwendigsten Lebensmittel theuer waren, oft das darauf folgende Jahr eine höhere Sterblichkeitsziffer aufzuweisen hat.

**) Das Jahr der Cholera.

Von 1 000 Menschen konnten lesen und schreiben:

In Lüttich	407
„ Luxemburg	360
„ Namur	326
„ Limburg	297
„ Antwerpen	267
„ Westflandern	261
„ Hennegau	230
„ Brabant	216
„ Ostflandern	194.

Ferner sind die beiden Flandern diejenigen Provinzen, in denen der Elementarunterricht am wenigsten ausgebreitet ist.

Die Zahl der wegen Diebstahls Bestraften beträgt während eines Zeitraums von 20 Jahren laut den statistischen Ausweisen des Justizministeriums:

in Westflandern	1	Verurtheilter	auf	485 Einw.
„ Antwerpen	1	„	„	555 „
„ Ostflandern	1	„	„	607 „
„ Brabant	1	„	„	1 450 „
„ Hennegau	1	„	„	1 604 „
„ Namur	1	„	„	1 629 „
„ Luxemburg	1	„	„	1 899 „
„ Lüttich	1	„	„	2 154 „

Bemerken wir ferner noch, daß die Zahl der wegen anderer Verbrechen Verurtheilten von Jahr zu Jahr zunimmt. Nachstehende Tabelle stellt das Verhältniß dar, nach welchem diese Zunahme vor sich geht.

Im Jahre								
1840 belief sich d. Zahl d. Verurtheilt. auf								24 314
1850	„	„	„	„	„	„	„	24 482
1860	„	„	„	„	„	„	„	23 556
1865	„	„	„	„	„	„	„	24 236
1868	„	„	„	„	„	„	„	27 468
1869	„	„	„	„	„	„	„	26 883
1870	„	„	„	„	„	„	„	26 507
1871	„	„	„	„	„	„	„	28 819
1872	„	„	„	„	„	„	„	28 017
1873	„	„	„	„	„	„	„	29 569
1874	„	„	„	„	„	„	„	31 653
1875	„	„	„	„	„	„	„	30 887

Um die Lage und die Existenzmittel der Verurtheilten sah es im Jahre 1855 folgendermaßen aus:

Von 6 418 Verurtheilten*) erfreuten sich 48 eines Wohlstandes, 617 hatten etliche Hilfsquellen, 4 796 waren arm und lediglich auf ihre Arbeit angewiesen, 957 hatten weder ein Geschäft noch sonst eine Hantirung gelernt.

Resumiren wir die angeführten Thatsachen, so erkennt man klar und deutlich, daß die Unwissenheit wie auch die größte Zahl der Verurtheilungen sich dort begegnen, wo das Elend am größten und wo die Gesundheitsverhältnisse die ungünstigsten sind.

Das Elend, der Mangel an Unterricht und Erziehung, die Verbrechen und die schlechten Gesundheitsverhältnisse stellen vier verschiedene Formen desselben Problems, vier Resultate dar, welche mit einander in engstem Zusammenhang stehen.

Die ursprüngliche Ursache dieser Erscheinung ist die schlechte ökonomische Lage des arbeitenden Volkes und die schlechte Organisation der Arbeit innerhalb der heutigen Gesellschaft.

Uebrigens sind alle diese Thatsachen in den großen Centren des industriellen und landwirthschaftlichen Betriebes schon zu Anfang dieses Jahrhunderts nachgewiesen worden, und sie haben an Umfang und Ausdehnung zugenommen in demselben Verhältniß, in welchem sich die Industrie mehr ausdehnte. So scheint in England bei einzelnen Arbeitslosen die Demoralisation eine geradezu schändliche zu sein. Auch Jules Simon entwirft, wo er von St. Quentin, Roulaix, Rouen und Lille spricht, ein düsteres Bild von der Lage, in welcher sich die Klasse der Lohnarbeiter befindet.

Von den Genter Arbeitern hat man gesagt, daß bei ihnen das Concubinat unendlich häufiger vorkommt als in dem gesammten übrigen Theile der Provinz, und daß dortselbst die unehelichen Geburten dreimal zahlreicher sind als in den übrigen Theilen des Landes.

Parent Duchatelet weist nach, daß gerade die am schlechtesten bezahlten Beschäftigungen es sind, welche die meisten Mädchen zu dem Contingente der Prostituirten stellen. Zu unserer Schande müssen wir es gestehen: dies ist eine fluchwürdige Folge der Unzulänglichkeit der Löhne.

Es giebt in der That für Arbeiterinnen, welche nicht einmal einen Franc des Tags über verdienen, keinen anderen Ausweg als die Prostitution. Nehmen wir beispielsweise die Spitzenklöpplerinnen gewisser Gegenden, deren Tagesverdienst 30—50 Centimes (25—40 Pfg.) beträgt. Zwölf Stunden des Tages bleiben sie unbeweglich vor ihrer Arbeit sitzen, den Körper nach vorn gebeugt, in unnatürlicher Haltung, ohne frische Luft und ohne Bewegung. Diese scheinbar leichte Arbeit ist sicherlich mühsamer und beschwerlicher als diejenige des Landarbeiters. Eine ein-

*) Diese befanden sich in demselben Gefängniß.

fache Folge ihrer Beschäftigung ist es, daß viele dieser Arbeiterinnen an der Schwindsucht sterben.

Und doch, für eine so harte und beschwerliche Tagesarbeit ein Lohn von nur 30—50 Centimes!

Wohl schenken sie manchmal der Verführung Gehör; aber hüten wir uns, einen Stein auf die Unglücklichen zu werfen! Beklagen wollen wir vielmehr eine Organisation der Arbeit, bei der solche Erscheinungen möglich sind, und bekämpfen wollen wir diejenigen, welche als müßige Zuschauer solchen Vorgängen gegenüber dastehen.

Ja, möge man es wissen, das Elend hat nicht nur die Folgen, welche wir weiter oben aufgezählt haben, sondern es äußern sich die feinen verheerenden Consequenzen sogar an den tiefsten Grundlagen unseres gesellschaftlichen Zustandes.

So ist beispielsweise in den Gegenden, in welchen die Lage der Masse eine schlechtere ist, die Zahl der Blinden und der Irrsinnigen eine beträchtlichere als anderwärts. Es läßt sich hierüber nachstehende Berechnung aufstellen: In den beiden flandrischen Provinzen zählt man 1 Blinden auf 1421 Einwohner, während in den übrigen Provinzen durchschnittlich 1 Blinder auf 2830 Einwohner kommt.

Die Zahl der Irrsinnigen vertheilt sich auf die verschiedenen belgischen Provinzen wie folgt:

	Es kommt				
in Westflandern	1	Irrsinniger	auf	611	Einw.
„ Ostflandern	1	„	„	709	„
„ Antwerpen	1	„	„	777	„
„ Brabant	1	„	„	818	„
„ Limburg	1	„	„	821	„
„ Lüttich	1	„	„	1 133	„
„ Namur	1	„	„	1 335	„
„ Luxemburg	1	„	„	1 641	„

Die Selbstmordstatistik liefert uns dasselbe Resultat.

Man sieht also, Alles hängt mit einander eng zusammen; das Eine ist die Folge des Andern, das erhellt klar und deutlich aus dem Vorhergehenden.

Und, als Heilmittel gegen so viele Uebelstände haben die herrschenden Klassen nichts weiter aufzuweisen als Almosen!

Angesichts der unsäglichen Leiden der gequälten und gemarterten Menschheit haben die Conservativen aller Schattirungen ihre Quacksalbermittel angepriesen. Diese Quacksalbermittel sind verschiedenartige: England hat seine Workhouses und Belgien seine Armencommissionen (bureaux de bienfaisance)!

Wir haben die Krippe für das Kind in der Wiege, die Bewahranstalt für das den Windeln entwachsene Kind, das Asyl für den Jüngling, das Hospital für die Gebrechlichen und Greise.

Sie denken an alle menschlichen Bedürfnisse, jene braven Erhalter der bestehenden Ordnung, nur an die Bedürfnisse des Herzens denken sie nicht. Sie berechnen mit größerer oder geringerer Genauigkeit die Quantitäten Luft und Nahrung, welche ein Kind haben muß, sie bringen manchmal Gesetzesvorschläge ein, welche dahin abzielen, zu verhindern, daß die Arbeitszeit der Mutter allzusehr ausgedehnt werde; aber sie thuen Nichts dafür, daß diese Mutter eine Ehefrau sein könne; denn sie scheinen zu vergessen, daß eine Frau nur in der Familie an ihrem Platze ist.

In dem Verlauf dieser Arbeit haben wir einen Einblick in den Antagonismus ermöglicht, welcher zwischen den verschiedenen Klassen der Gesellschaft obwaltet, ein Antagonismus, der sich tagtäglich mehr zuspitzt.

Um das Elend zu beheben, unter dessen Last die Gesellschaften seufzen, müßte man die verschiedenen Klassen der Gesellschaft einander näher bringen können. Aber anstatt sich einander zu nähern, entfernen sie sich immer mehr von einander, indem die eine mit reißender Geschwindigkeit immer tiefer sinkt, während die andere unaufhörlich höher steigt. Trauriger Gang des Elendes und des Reichthums!

In der Mitte zwischen diesen beiden Extremen bleibt der Mittelstand. Aber befindet derselbe sich nicht auch bereits auf der schiefen Ebene, von der er in's Proletariat hinabstürzen wird?

Freilich! jedoch er scheint davon nicht das Mindeste zu merken, oder er glaubt doch zum Wenigsten nicht an seinen Verfall.

Wir wollen dieser Welt voll Ungerechtigkeiten, welche uns umringt, eine Welt voll Gerechtigkeit und Wohlsein entgegensetzen. Ein Gesellschaftszustand, welcher Menschenfleisch für Kriege, Menschenfleisch für die Maschinen, Menschenfleisch für die Prostitution erfordert, ist nicht mehr existenzberechtigt.

Das Volk macht sich allmählich frei und verlangt auch seinen Platz unter der Sonne.

Einer der bedeutendsten Denker unserer Zeit, John Stuart Mill hat sehr klar ausgesprochen, worin die Lösung des Problems vom Elend besteht. Diese Lösung besteht in der Verwirklichung einer socialen

Organisation, welche, um mit dem berühmten Schriftsteller zu sprechen, „die größte Freiheit im Handeln für das Individuum mit einer gemeinschaftlichen Aneignung der Rohstoffe, wie sie die Erde liefert und mit einer gleichen Theilnahme aller an den Wohlthaten der gemeinschaftlichen Arbeit" in sich vereint. Möge die Verwirklichung dieser Anschauungen nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Recensionen.

Das Recht zu leben und die Pflicht zu sterben. Social-philosophische Betrachtungen, anknüpfend an die Bedeutung Voltaire's für die neuere Zeit. Zu seinem 100. Todestage (30. Mai 1878) von J. P. (Leipzig, Koschny, 1878. 138 S.)

Vorliegende etwas sonderbar betitelte Schrift setzt sich zusammen aus fünf Abschnitten, welche eine Würdigung Voltaire's und Untersuchungen über vier Probleme enthalten, nämlich das des religiösen und metaphysischen Bedürfnisses, das der sozialen Frage, das der Umänderung unserer Strafgesetzgebung und das der Verbesserung der Gesetze für die Verpflichtung zum Kriegsdienst. Diese Theile stehen mit einander nicht in einem nothwendigen Zusamenhang. Die Würdigung Voltaire's und insbesondere dessen „Geschichte eines guten Braminen", in welcher die Frage aufgeworfen wird, woher es komme, daß wir, so wichtig uns auch das Glück sei, doch die Vernunft höher halten, dient dem Verfasser zunächst dazu, Betrachtungen über Religion und Metaphysik anzuknüpfen. Wenn wir ihn recht verstanden haben, so möchte er das religiöse und metaphysische Bedürfniß aus der Welt schaffen, dem Menschen abgewöhnen, und zwar durch eine Erziehung, die Alles vermiede, was bei der Jugend jene Bedürfnisse wecken könnte. Nun begreifen wir wohl seine Abneigung gegen die Religion, von der er sagt, ihr praktischer Nutzen, als einer Gemüthsbeziehung zu unbekannten höheren Wesen, sei bei Weitem geringer, als er in der Regel angegeben werde, sie sei auch in ihren guten Seiten ersetzbar und zu übertreffen, in ihren schlimmen Wirkungen einzig; unverständlich aber bleibt uns, warum Herr J. P. das metaphysische Bedürfniß, von dem er sich einen falschen Begriff zu machen scheint, ausrotten möchte. Doch ist es um so weniger nöthig, mit ihm darüber zu streiten, als seine Bemühungen in dieser Hinsicht sicherlich vergebliche sein würden. Lassen wir deshalb diese Angelegenheit und betrachten wir seine Ansichten über die sociale Frage, zumal er selbst die Auseinandersetzung darüber sehr richtig mit den Worten einleitet: „Mögen wir aber unser Leben wie immer ansehen, vor Allem müssen wir doch überhaupt zu leben haben! . . . . Wie friste ich mein Leben? Das ist die Frage, vor der alle anderen verschwinden, sie verlangt sofortige Antwort, sie kann nicht warten."

Die Lösung der socialen Frage, die er vorschlägt, kann eine halbsocialistische genannt werden. Er entzieht sich nicht dem Eingeständniß, daß das moderne Wirthschaftsleben große und für die Betroffenen unverdiente Nothstände mit sich bringt; er fragt sehr richtig: „Ist es nicht seltsam, daß wir uns so angelegentlich um die Zahl der Gefallenen und Verwundeten in unseren Kriegen kümmern, und so wenig um die Anzahl Jener, die täglich der Noth unterliegen?" — mit den socialistischen und kommunistischen Systemen kann er sich aber nicht befreunden. Die Sozialisten zeigen nach seiner Betrachtung drei große Grundfehler: „1) Sie verquicken die so einfache Frage nach Behebung der Noth mit complicirten national-ökonomischen Untersuchungen, die, nach Früherem, für diesen Zweck ganz werthlos sind." Herr J. P. hat nämlich von der National-Oekonomie eine sehr schlechte Meinung. Wir glauben, mit Unrecht. Daß diese Wissenschaft bisher nicht mehr geleistet hat, dürfte besonders dem Umstande zuzuschreiben sein, daß ihre Forschungen so oft zu Partei- und Interessenzwecken tendenziös entstellt worden

sind. Uebrigens mögen ihm unsere Untersuchungen über Werththeorie u. dgl., auf die er anspielt, auch deswegen nicht so sehr wichtig erscheinen, als er mehr die Behebung des Nothstandes als die gerechte Vertheilung im Auge hat. Hauptsächlich aber um der letzteren willen ist von den Socialisten auf Werththeorien u. s. f. besonders Gewicht gelegt worden, — ob nicht manchmal freilich zu viel, lassen wir dahingestellt.

„2) Begehen (nach Herrn J. P.) die allermeisten Socialisten den Fehler, bei ihren Betrachtungen die Menschen in Klassen abzutheilen." Man kann zugestehen, daß zu häufig in socialistischen Kreisen die sociale Frage als eine bloße Handarbeiterfrage (was sie ja auch vorzugsweise ist) aufgefaßt wird, ein Fehler, auf den schon Fr. A. Lange s. Z. aufmerksam gemacht hat. Es wird sich diese Auffassung desto mehr verlieren, je mehr gebildete Leute, zumal das gebildete Proletariat, das Proletariat „im schwarzen Rock", wie es die Franzosen im Unterschied von dem in der Blouse nennen, sich den socialdemokratischen Reihen anschließt.

Der dritte große Fehler der Socialisten ist nach Herrn J. P. „die Wuth, Alles zu organisiren." Der Beweis, daß dies ein Fehler und nicht vielmehr ein Vorzug sei, wird aber vergessen: denn die Aufzählung einer Reihe vermeintlicher, aber gänzlich unbewiesener schädlicher Consequenzen der Organisation der Arbeit kann als Beweis nicht angesehen werden. Uebrigens organisirt auch Herr J. P. ziemlich viel, und daß er darin nicht so weit geht, wie wir, kommt eben daher, daß ihm, wie schon hervorgehoben, vor Allem die Behebung des Nothstandes am Herzen liegt, nicht aber die Gerechtigkeit in der Vertheilung der Güter, zu deren Verwirklichung die von uns angestrebte Organisation schwerlich entbehrlich ist.

„Wir wollen", sagt unser Autor, „den jetzigen Zustand betreffs des Erwerbes des Allernothwendigsten nicht länger dulden. Warum? Weil wir Mitleid mit den unglücklichen Nothleidenden empfinden; oder weil wir Mitleid mit uns selbst haben; oder weil wir Furcht haben, daß sich die vielen Unglücklichen selbst helfen werden, ohne uns Anderen lange zu fragen, oder weil wir vielleicht von einer Verbesserung dieses Zustandes große Vortheile für die weitere Entwickelung der Gesellschaft erwarten, oder aus mehreren dieser Gründe zugleich." Es soll Jedem ein Minimum des Lebensunterhalts — nämlich: Nahrung, Wohnung, Kleidung, Heizmaterial, Medicamente, ärztliche Hülfe, unentgeltlicher Schulunterricht — gewährleistet werden, und zwar will Herr J. P. dies Minimum herbeischaffen „durch Einführung der allgemeinen Nährpflicht, die wir der allgemeinen Wehrpflicht an die Seite stellen wollen."

Der Staat, so denkt sich Herr J. P., wird Jedem jenes Minimum des Lebensunterhalts zuertheilen, mag der betreffende Mensch arbeiten oder nicht, er wird aber auch Jeden verpflichten, mehrere Jahre in den Staatsfabriken oder in den landwirthschaftlichen Anstalten des Staats zu arbeiten, gerade wie er heute in der Armee dienen muß. Es wird zu diesem Zweck ein neues „Ministerium für Lebenshaltung" geschaffen, welches sich in die Abtheilung für die Beschaffung des Minimums und in jene für Vertheilung desselben theilt. „In der Beschaffungssection hat man sich mit der Oekonomie der Dinge zu befassen, also mit der Erhebung und Untersuchung der Nahrungsmittel, des Viehstandes, der Einrichtungen der Staatsmühlen, des Betriebs der Staats-Bäckereien, der Tuch- und Kleiderfabriken u. s. w., und eine andere Unterabtheilung der Beschaffungssection organisirt die Oekonomie der Personen, d. h. die allgemeine Nährpflicht. In letzterer Beziehung kann man die Gesetzgebung für allgemeine Wehrpflicht in den meisten Punkten geradzu copiren ... Es erhebt sich sogar die Frage, ob nicht eine Vereinigung Beider möglich sein würde".... „Jedes Jahr findet nun seitens des Ministeriums für Lebenshaltung die Aufstellung eines Präliminares, eines Lebenshaltungsbudgets statt, in welchem alle Bedürfnisse und deren Befriedigung quantitativ und qualitativ dargelegt sind; dieses Budget wird seitens der Vertretungskörper wie jedes Andere, und zwar als das Fundamentalste, vor allen Anderen verhandelt; jedes andere, also Heer- und Finanzbudget, müssen sich jenem accomodiren".... „Jeder Staatsbürger, ohne Ausnahme, oder nur mit den nothwendig gebotenen Ausnahmen, muß eine Dienstzeit in der allgemeinen Nähr-Armee durchmachen"..... „Jeder Staatsbürger, resp. jeder Mensch im Staate, erhält einen auf seine Person lautenden Bezugsschein auf das Minimum".... „Es wird

eine internationale Rechnungskammer errichtet, deren Aufgabe die ist: daß die Delegirten der Ministerien für Lebenshaltung der betr. Staaten ihre gegenseitigen Contracte bezüglich früher erwähnter auszutauschender Artikel feststellen und für das abgelaufene Jahr gegenseitig verrechnen".... „Alles, was die Einrichtungen für Lebenshaltung betrifft, also die betreffenden Staatsmagazine, Staatsmühlen u. s. w. werden unter völkerrechtlichen Schutz gestellt." Mit der Zeit können immer mehr Bedürfnisse als die oben angenommenen für allgemein zu befriedigende angesehen, und auf diese Weise die mittlere Lebenshaltung aller Menschen ohne Ausnahme stets verbessert werden.

"Dieses ist meine Idee einer rationellen Lösung der socialen Frage".

„Durch deren Realisirung werden wir folgendes bewirken: Erfinden, Verbessern, Arbeiten bleiben aufrecht erhalten; die wirthschaftliche Sklaverei aber hört auf, Niemand wird durch Noth gezwungen sein, Jemand Anderem unter peinlichen Bedingungen zu dienen oder seine Arbeit zu vermiethen, Niemand wird durch Rücksichten auf seine physische Existenz gezwungen sein, zu kriechen, zu heucheln, sich über unwürdige Behandlung zu kränken; die meisten Verbrechen, welche Mangel zur Veranlassung haben, werden aufhören, auch jene, die ganz speciell nur zu dem Ende begangen und offen begangen werden, um überhaupt in den Gefängnissen versorgt zu werden; das volkswirthschaftliche Spiel wird nicht mehr das Gefühl in jene tiefe Aufregung versetzen wie jetzt, denn unter allen Umständen wird Jeder festen Boden unter seinen Füßen fühlen; man wird sich den geistigen Arbeiten wie den geistigen Vergnügungen ungestörter, muthiger und freier hingeben; Reichthum, Luxus und Ergötzung jeder Art werden in voller Ruhe erworben und genossen werden können, denn man wird sich keinen Vorwurf darüber machen, daß man Ueberflüssiges genießt, während Andere darben, oder, wenn man nichts derartiges zu fühlen angelegt ist, so wird man doch von der Furcht und Unruhe befreit sein, daß jene Anderen in ihrer Verzweiflnng die Genüsse stören könnten."

Gewiß hat dieses Programm viel Bestechendes. Es bildet eine Art Compromiß zwischen Liberalismus und Socialismus, welches allen Denen zusagen wird, die ihrer Natur nach geneigt sind, an das Sprüchwort der „goldenen Mittelstraße" zu glauben. Für uns hat das Programm zwei Hauptmängel: 1) daß es keine prinzipielle Forderung stellt, die Ungerechtigkeit zu beseitigen, sondern nur wirklichen Nothstand beheben will, 2) daß es zu wenig die Organisation der Production betont.

Erklären wir zunächst den 2. Punkt.

Nach Herrn J. P.'s Vorschlag erhält zwar Jeder ein Minimum des Lebensunterhalts, aber er wird nicht gezwungen, dafür zu arbeiten (abgesehen von seiner Nährpflichtdienstzeit), ja er kann nicht einmal irgend welchen Anspruch erheben, vom Staate beschäftigt zu werden, Arbeit angewiesen zu bekommen. Nun werden zwar durch die neuen Einrichtungen die Ueberproduktionskreisen etwas an Intensität und Dauer verlieren, aber das dürfte nicht viel sein, und nach wie vor wird es eine große Menge Leute geben, welche keine Beschäftigung finden können. Warum sollte dieses Ueberbleibsel aus der Privatcapitalswirthschaft fortbestehen? Kann nicht der Staat Jedem, der Arbeit nachsucht, ebensogut wie Jedem, der Brod verlangt, solche gewähren und ihm dafür das Minimum des Lebensunterhalts entsprechend erhöhen? Wir wüßten nicht, welche Schwierigkeiten das haben könnte, und glauben auch bestimmt, daß man sich, wenn das Programm des Herrn J. P. durchgeführt wäre, sehr bald zu einer diesbezüglichen Erweiterung entschließen würde. Damit wäre man denn auch dem eigentlichen Socialismus noch ein beträchtliches Stück näher gekommen. — Erreicht hätte man denselben freilich nicht eher, als bis man die immer noch bestehenden großen Ungerechtigkeiten in der Vertheilung ausgeglichen hätte. Die sociale Organisation, wie sie uns hier vorgeschlagen wird, und selbst mit der soeben geschilderten Ergänzung, würde nicht ausschließen, daß eine Anzahl Leute, ohne zu arbeiten, im Ueberfluß und größten Luxus von dem leben, was andere erarbeitet haben: denn Renten-Einkommen aus Privatkapital würde zum Theil fortbestehen. Die „sociale Frage" aber, davon sind wir überzeugt, wird nicht eher „rationell gelöst" sein, als bis derartige Unbilligkeiten das Rechtsgefühl nicht mehr werden verletzen können.

Der folgende Abschnitt des Buches handelt von dem Verbrechen und der Strafgesetzgebung. Herr J. P. findet,

daß unsere Strafart keinen Sinn habe, und daß sie ihren Zweck nicht erreiche. In der Ausführung dieses Gedankens haben wir vieles Wahre gefunden, ohne daß wir Allem unbedingt zustimmen möchten; so scheint uns der Herr Verfasser die abschreckende Wirkung der Strafe doch zu unterschätzen. — Die Rache will er auch nicht als Motiv zur Strafe angesehen wissen — hierin sind wir mit ihm einig —, und so kommt er zu dem Vorschlag: über den Verbrecher keinerlei Strafe zu verhängen, ihm überhaupt nie ein anderes Uebel zuzufügen, als etwa jenes, welches aus der Methode, uns vor ihm zu schützen, sich von selbst ergiebt; dieser Schutz selbst aber solle so ausgiebig als nur möglich sein. „Ich stelle mir vor", sagt er, „daß die Thätigkeit der betreffenden Gerichte darin zu bestehen hätte, den Thatbestand genau zu untersuchen, und zum Schlusse der Hauptverhandlung ein Resumé abzufassen, in welchem die Bezeichnung der Person, ihre kurzgefaßte Biographie, die That und die einflußreichsten inneren und äußeren Factoren ganz objectiv, präcis, ohne irgend ein Epitheton, ohne Lob und Tadel, enthalten sind." Diese Resumé's erhalten eine möglichst große Publicität, damit sich die Gesellschaft selbst ein Urtheil über den Angeklagten bilden und sich vor ihm schützen könne Damit aber, wenn dieser mehr moralische Schutz nicht ausreichen sollte, noch bestimmte, verstärkte Schutzmittel, wie z. B. Entziehung der Mittel zu schaden, gewisser Gewerbe, gewisser Stellungen in der Gesellschaft, Verweisung aus bestimmten Bezirken, Internirung in solchen, polizeiliche Beaufsichtigung u. s. w. in Anwendung gebracht werden können, so tritt, nachdem das Resumé ausgefertigt ist, das Richtercollegium ab, und ein Beamter der öffentlichen Sicherheit richtet an eine große Jury, die Sicherheits-Jury, die Frage, ob sie, als Vertreterin der Gesellschaft, die Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln bezüglich des Angeklagten für angezeigt halte. Revisionen der Urtheile seitens der Jury finden von Jahr zu Jahr statt, damit sie entscheide, ob weitere Schutzmaßregeln nöthig sind oder nicht.

Dies die Ansichten des Herrn J P., mit denen wir zwar nicht vollkommen einverstanden sind, der Discussion aber — die in einer Bücher-Anzeige zu weit führen würde — angelegentlich empfehlen.

Schließlich wendet sich unser Autor noch zu einem sehr wichtigen Punkte, der Kriegspflicht. „Ich wünsche", sagt er, „wir sollen, da doch alle Institutionen von uns und für uns selbst geschaffen werden, verlangen, daß keine Person im Staate, keine Corporation, ja keine Majorität der ganzen Bevölkerung auf dem Wege des Rechts — von Gewalt ist überhaupt nicht zu sprechen — Jemand soll anhalten können, bei Ausbruch eines Kriegs in die Armee einzutreten" Es sollen demnach zwar die bestehenden Gesetze über die Ausbildung der jungen Leute in Kraft bleiben, aber nur der soll in das active Heer beim Ausbruch eines Krieges einzutreten haben, wer durch seine Unterschrift dem Kriege zustimmt; wer sich nicht meldet, an den hat man weiter kein Recht. Die Listen der Zustimmenden gehen an die Volksvertretung und diese leitet sie an den Fach- d. i. an den Kriegsminister. Der Letztere wird nun zu entscheiden haben, ob Aussicht ist, mit dieser bestimmten Anzahl von Angemeldeten den Krieg zu unternehmen oder nicht.

Soweit Herrn J. P.'s Vorschläge. Insofern sich dieselben auf die soziale Frage, auf die Umänderung unserer Strafgesetzgebung und auf die Verbesserung der Gesetze für die Verpflichtung zum Kriegsdienst beziehen, meint ihr Verfasser zum Schluß des Buches, können sie „nicht nur bereits in Angriff genommen, sondern auch in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu Thatsachen werden. Und zwar ohne jede Vergewaltigung, ohne daß irgend Jemandem ein Haar gekrümmt, ohne daß die bestehende Ordnung und der ruhige Fortgang des Staatslebens irgendwie gestört würde". — g.

Friedrich von Hellwald. Die Umgestaltung des Orients als Culturfrage. (Augsburg, Lampart u. Co. 1878. 98 S.)

Der bekannte Culturhistoriker sucht in dieser Schrift nachzuweisen, daß die orientalische Frage keine europäische mehr, sondern lediglich eine osteuropäische sei, und daß die Erhaltung der Türkei weder möglich sei noch im Interesse Osteuropa's gewünscht werden könne. Gegen die letztere Behauptung wird sich wenig einwenden

lassen: selbst ein so warmer Turkophile wie Vámbéry hat sich dahin ausgesprochen, die Türkei könne wohl modernisirt, nicht aber europäisirt werden. So gerne man Hellwald zugeben kann, daß die Türkei unter der Herrschaft der Osmanen so wenig in Zukunft ein Culturland werden wird, als sie bis jetzt etwas Bemerkenswerthes für die Cultur geleistet hat, und wenn man auch zugestehen mag, daß die Türkei unter russischer Herrschaft eher fortschreiten wird als unter der der Osmanen, so wird man doch keinenfalls gelten lassen dürfen, daß bei der orientalischen Frage nur die Interessen der Türkei in's Spiel kommen. Diese Frage ist sicherlich mehr als eine von nur lokaler Bedeutung, Hellwald schenkt diesem Punkte viel zu wenig Aufmerksamkeit. Er bedenkt nicht, daß die in Westeuropa absterbenden dynastischen Interessen ihren Haupthort noch in der Macht des Zaren haben, und daß jede Vergrößerung dieser Macht die mühsam errungenen und zu erringenden westeuropäischen Freiheiten bedroht. Für eine Ersetzung der türkischen Pascha's durch russische Gouverneure und Vasallen-Fürsten können sich oder sollten sich daher die westlichen Völker nicht erwärmen. — Uebrigens sind ja noch andere und bessere Auswege offen. Hellwald warnt entschieden davor, die Ausdehnung der englischen Macht im Mittelmeer zu befürworten. Daran haben allerdings die continentalen Handelsländer Europa's nicht das geringste Interesse, und gewiß vom socialistischen Standpunkt muß jede Verstärkung der Macht des hervorragendsten Capitalistenstaats zurückgewiesen werden. Aber warum erwähnt Hellwald nicht mit einer Silbe Oesterreich, Griechenland, Italien, Deutschland? Was würde, vom Gesichtspunkte der Culturfrage dem entgegenstehen, die türkischen Provinzen zwischen Griechenland und Oesterreich, dessen Schwerpunkt sich doch naturgemäß immer mehr nach Osten verschiebt, zu theilen und Constantinopel, wenn nicht zu einer freien Stadt (was das Beste wäre), zu der Hauptstadt des griechischen oder der zweiten Hauptstadt des österreichisch-ungarisch-türkischen Staats zu erklären?*)

R. R.

---

*) Wir geben diese letzten Ausführungen unseres Herrn Mitarbeiters mit allem Vorbehalt wieder, erinnern jedoch an die in Nr. 15 d. „Zukunft" S. 463 abgedruckten Aeußerungen Lassalle's. Offenbar fallen die Aufgaben, die vor 15 Jahren, als der deutsche Bund Oesterreich noch umfaßte, Lassalle Deutschland in der orientalischen Frage zuwies, heute vor Allem Oesterreich zu.

Anm. d. Red.

Lorenz von Stein. Die Volkswirthschaftslehre. Zweite vollständig neue Auflage. (Wien, Braumüller, 1878. 578 S.)

Wer in diesem Buche des bekannten Geschichtsschreibers des Socialismus und Communismus interessante Auseinandersetzungen über die brennenden socialen Streitigkeiten der Gegenwart, insbesondere die Frage, ob Gemeinwirthschaft oder freie Concurrenz, anzutreffen hoffte, würde sich enttäuscht finden. Es enthält der Hauptsache nach nur abstrakte und trockene und in jenem, aus früheren Jahrzehnten stammenden langweiligen und ungenießbaren philosophischen Jargon abgefaßte Beschreibungen des wirthschaftlichen Lebens, hauptsächlich nach dessen juristischer Seite hin, indem der Verfasser alle weiter gehenden Untersuchungen der Staats- und Verwaltungswissenschaft überläßt. Dadurch erhalten die socialen Theorien und Bewegungen nur eine summarische Behandlung und kaum eine Kritik. Socialistenfreundlich ist diese Kritik nicht: Professor von Stein giebt sich, soviel aus seinen Andeutungen geschlossen werden kann, durchaus als einen Anhänger des gegenwärtigen Systems und als Vertheidiger der Rechte des Kapitals zu erkennen. Es scheint fast, als ob er nicht ohne Absicht diejenigen Dinge übergeht, welche in grelleren Farben die fehlerhafte Beschaffenheit der bestehenden Zustände zeigen könnten. So spricht er wohl von der Ueberspeculation und den Fallissements in ihrem Gefolge, von den schlimmen Consequenzen derselben für die arbeitenden Klassen aber schweigt er; so redet er von der „Ausbeutung", welche im Geldwucher, im sog. Cottage- und Truckſystem (Lohnwucher), im Schwindel liegt, von der Ausbeutung, welche das Lohnsystem selbst mit sich bringt, spricht er nicht. „Jedes Einzelkapital erzeugt durch seine Arbeit sein Produkt", heißt es an einer anderen Stelle (S. 218), und der Arbeiter vergißt, sagt er in einem Abschnitt über den Kampf um den Arbeitslohn (S. 548), daß der Kapitalist sein Capital nur durch Arbeit gebildet hat und

wiederum mit oft saurer Arbeit verwaltet. Wie reimt sich dieser Ausspruch mit dem Capitel über den Wucher, geschweige mit den jetzt schon längst Gemeingut der Wissenschaft gewordenen sozialistischen Lehren über die Entstehung des Capitalzinses u. s. w. zusammen? Aber freilich, den Zins „muß der Nichtbesitzende, werden wir belehrt (S. 405), dem Capitalisten zurückgeben, nicht weil es rechtens ist, sondern es ist rechtens, weil er es wirthschaftlich thun muß. Denn thäte er es nicht, so wäre das Capital selbst werthlos; wäre es werthlos, so würde es eben nicht gebildet, so wäre für die capitallose Arbeit eben kein Capital und kein Erwerb vorhanden. Ohne Zins ist das Capital wirthschaftlich unmöglich, wie die Unternehmung ohne Gewinn. Der Unterschied von Capital und Capitallosigkeit, von Reichthum und Nichtbesitz ist daher das, was wir eine organische Thatsache nennen. Es war ewig und wird ewig bleiben" — bis, fügen wir als einzigen Commentar diesem classischen Satze hinzu, die Gemeinschaftlichkeit des Capitals der ungerechten Ausbeutung desselben durch die Einzelnen Grenzen setzen wird.

Wir glauben mit dieser kleinen Auslese den Geist des Buches genügend gekennzeichnet zu haben. Weiteren Raum an die Widerlegung der darin niedergelegten Ansichten zu wenden, halten wir für um so überflüssiger, als die Art, in der das Buch geschrieben und seine bereits oben gekennzeichnete Sprachweise dafür sorgen werden, daß es nicht allzuviele Leser finden wird.

Pm.

C. Landsberg. Die gegenwärtige Lage der Industrie und die Bestrebungen zur Förderung des Handwerks in Werkstatt und Schule. (Hannover, Schmorl u. von Seefeld, 1878. 35 S.)

Die vorliegende Broschüre spricht sich für die Errichtung von Lehrwerkstätten und gewerblichen Fachschulen aus, ohne jedoch den Gegenstand so ausführlich und gründlich zu behandeln, wie die früher (s. Nr. 18 d. Bl.) besprochenen Schriften des Herrn Dr. Bücher. Angeregt wurde die Arbeit durch Erörterungen des Gewerbevereins zu Hannover über die Errichtung einer Lehrwerkstätte für feinere mechanische Arbeiten an diesem Orte. Diesollte mit einer Fachschule für mechanische Gewerbe verbunden werden, welche nicht allein die Besucher der Lehrwerkstätte aufnehmen, sondern auch anderen Gewerbetreibenden, z. B. Schlossern, Blecharbeitern, Uhrmachern zugänglich gemacht werden sollte. — Die an sich unbedeutende Broschüre mag immerhin als Zeichen dafür angesehen werden, daß man sich mit den betreffenden Fragen in weiteren Kreisen zu beschäftigen beginnt*). H.

---

*) Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß unlängst Herr Martin Nadaud in der französischen Deputirtenkammer vorgeschlagen hat, es sollten mit den Gemeindeschulen, da wo es der Gemeinderath für nützlich erachtete, Lehrwerkstätten verbunden werden, und im Falle die Gemeindemittel hierzu nicht ausreichten, sollte der Staat helfend eingreifen. — Auch brachte die französische socialistisch angehauchte Zeitschrift „Le Devoir" in Nr. 16 v. 23. Juni aus der Feder ihres Redacteurs Champüry einen Aufsatz über die Lehrwerkstätten, den wir indeß nicht vollkommen zu billigen vermögen.

Berichtigung.

In Nr. 20, S. 618, 2. Spalte, Zeile 5 v. o., muß es heißen statt „unter uns": „innert uns" (schweizerisch für „innerhalb").

Für die Redaction verantwortlich: L. Schapira in Berlin.